



www.zapfendorf.de

MITTEILUNGSBLATT MARKT *Zapfendorf*



Kirschschletten ■ Lauf ■ Oberleiterbach ■ Oberberndorf ■ Reuthlos ■ Roth ■ Sassendorf ■ Unterleiterbach ■ Zapfendorf

52. Jahrgang

Freitag, den 26.04.2024

Nr. 9

Badesaison 2024 startet am 1. Mai 2024!

Am 01.05.2024 eröffnet unser schönes Warmwasser- und Freizeitbad **AQUARENA die diesjährige Badesaison mit einer kleinen Verlosung für die Badegäste.**

Wir freuen uns auf Euch und auf den Beginn einer tollen Badesaison!



INFOTAFEL

Öffnungszeiten im Rathaus

Mo/Di/Do/Fr: 08:00 - 12:00 Uhr
 Mi: 07:00 - 12:00 Uhr
 Mo: 14:00 - 18:00 Uhr
 Wir sind auch außerhalb dieser Zeiten für Sie da. Vereinbaren Sie bitte Ihren persönlichen Gesprächstermin.

Telefonnummern..... Durchwahlnummern
Infothek/Vermittlung..... 0 95 47/8 79-0
 Telefax 0 95 47/8 79-99

Geschäftsleitung, Bürgermeisteramt

Frau Senger 8 79-11
 Frau Bogdan 8 79-14
 Herr Eichhorn 8 79-13

Melde- und Passwesen, Standesamt, Ordnungs- und Gewerbeswesen, Friedhofsverwaltung

Frau Wiemann 8 79-17
 Herr Engelke 8 79-18
 Frau Förner 8 79-19

Bauverwaltung

Herr Einwag 8 79-12

Kasse, Gemeindesteuern und Archivwesen

Herr Meißl 8 79-20
 Frau Büttner 8 79-21

Kämmerei, Finanzverwaltung

Herr Helmreich 8 79-26
 Herr Stöhr 8 79-27

E-Mail:

Rathaus: poststelle@zapfendorf.de
 Standesamt: standesamt@zapfendorf.de
 Mitteilungsblatt Redaktion: redaktion@zapfendorf.de
 Homepage: www.zapfendorf.de

Kommunale Verkehrsüberwachung

Telefon 0 95 47/87 24 48
 Telefax 0 95 47/87 24 52
 E-Mail: verkehrsuueberwachung@zapfendorf.de

Bauhof

Herr Kohlmann 8 79-60 bzw. 01 75/2 22 68 52

Notdienste

Polizei 110
 Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 112
 Giftnotruf 0 89/1 92 40
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
 (weiter Informationen, s. Bereitschaftsdienste)
 Wasserrohrbruch 01 70/7 93 61 06
 Strom bei Störung 09 41/28 00 33 66
 Gas bei Störung 09 41/28 00 33 55
 Abwasserbeseitigung 01 60/3 05 13 02

Gemeindebücherei Zapfendorf..... Tel. 0 95 47/60 36 24
 (weitere Informationen siehe Gemeindebücherei)

Warmwasser- u. Freizeitbad Aquarena ... Tel. 0 95 47/86 71
 (weitere Informationen siehe Freizeitbad Aquarena)

Kindertagesstätten

Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus Zapfendorf

Kindergarten
 Am Bergacker 35 Tel. 0 95 47/ 70 20
 Waldkindergarten Tel. 0151/72 60 31 27
 E-Mail:

st-christophorus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
 Krippe Käferhaus
 Am Bergacker 41 Tel. 0 95 47/ 8 70 59 74
 E-Mail:

krippe-st-christophorus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
 Krippe Wiesenhaus
 Steinbergweg 10 Tel. 0 95 47/ 8 70 252
 E-Mail:

krippe-wiesenhaus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
 Gemeinsame Homepage:
 www.kita-st-christophorus-zapfendorf.de

Kath. Kindertagesstätte St. Franziskus Zapfendorf

Schulstraße 2 Tel. 0 95 47/86 43
 E-Mail: st-franziskus.zapfendorf@kita.erzbistum-bamberg.de
 Homepage: www.kita-st-franziskus-zapfendorf.de

Grund- und Mittelschule Zapfendorf

Schulstraße 7 Tel. 0 95 47/3 22
 Telefax 0 95 47/52 49
 E-Mail: sekretariat@schule-zapfendorf.de

Homepage:
 www.zapfendorf.de/leben/grund-und-mittelschule-zapfendorf/

Pfarrämter

Kath. Pfarramt, Zapfendorf, Herrngasse 2

Öffnungszeiten:
 Mi 16:30 – 17:30 Uhr
 Fr 08:00 – 12:00 Uhr
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
 Tel. 0 95 47/2 47, Fax 0 95 47/92 16 33
 E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de
 Homepage: www.pfarrei-zapfendorf.de oder
 www.pfarrei-kirchsulletten.de

Kath. Pfarramt, Breitengüßbach, Kirchplatz 2

(zuständig für den Gemeindeteil Sassendorf)
 Öffnungszeiten für persönliche Erledigungen:
 Mo., Di., Do 09:00 - 12:00 Uhr
 Fr. 16:00 - 18:00 Uhr
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
 Tel. 0 95 44/98 79 09-0 (Seelsorge 98 79 09-5)
 E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de
 Homepage: www.pfarrei-breitenguessbach.de

Evang.-luth. Pfarramt, Zapfendorf, Oberweg 2

Öffnungszeiten:
 Mi 08:00 – 12:30 Uhr
 Fr 08:00 – 12:00 Uhr
 (Änderungen vorbehalten, s. kirchl. Nachrichten)
 Tel. 0 95 47/3 06, Fax 0 95 47/92 15 39
 E-Mail: pfarramt-zapfendorf@elkb.de
 Homepage: www.dekanat-michelau.de

Notarstelle Bad Staffelstein

Notarin Johanna Hasselbach
 Bahnhofstraße 56,
 96231 Bad Staffelstein Tel. 0 95 73/9 25 93-0
 Sprechtag in Zapfendorf im Rathaus ist jeweils der 1. Montag
 im Monat. Terminvereinbarung über das Notariat ist erforderlich!

■ Redaktionsschlusshinweis

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint am

Freitag, den 10.05.2024.

Annahmeschluss für Textbeiträge ist am

Freitag, den 03.05.2024, 10:00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 12 oder per E-Mail an: redaktion@zapfendorf.de

Wir bitten um Beachtung, dass später eingehende Texte nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt verwaltet und beaufsichtigt. Der Friedhofsbelegungsplan wird von der Friedhofsverwaltung so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Abschnitt II

Ordnungswidrigkeiten

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder die Öffnungszeiten beschränken. In diesem Fall gelten die an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr.

§ 7

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhospersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Satzung

über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Zapfendorf (Friedhofssatzung)

vom 18.04.2024

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Der Markt Zapfendorf errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Kirchsletten, Lauf, Oberleiterbach, Sassendorf, Unterleiterbach und Zapfendorf
- b) die Leichenhäuser in den zu Punkt a) genannten Friedhöfen
- c) das Bestattungspersonal

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätten und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, Religion oder Weltanschauung mit besonderen Verpflichtungen belegt werden oder Vorrechte für sich in Anspruch nehmen.

- d) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - h) mitgebrachte Garten- und sonstige Abfälle in den gemeindlichen Grüngut- und Abfallcontainern zu entsorgen,
 - i) Grabstätten, Grabeinfassungen, Friedhofseinrichtungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - j) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - l) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerthen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzuzeigen und sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Beginn und Ende der Arbeiten sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
 - (2) Die Friedhofswege dürfen abweichend von § 7 Abs. 3 Punkt c) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen (max. 7,5 t) befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
 - (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
 - (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
 - (5) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen und Bildhauer, Metallgestalterinnen und Metallgestalter oder Gärtnerinnen und Gärtner benötigen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt (Die Zulassungen erfolgen für max. fünf Jahre). Der Berechtigungsschein ist den Beschäftigten der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Auf ihren Antrag hin werden Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (7) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Bei Steinmetzinnen und Steinmetzen genügt auch ein gleichwertiger Nachweis der erforderlichen Kenntnisse zur Errichtung und Fundamentierung von Grabmalen.
- (8) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend. Unternehmerinnen und Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.
- (9) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind nicht gestattet. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Friedhofsverwaltung.
- (10) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der in Abs. 9 festgesetzten Zeit und nur so gelagert werden, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen. Beim Lagern von Materialien sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Werkzeuge dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (11) Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Soweit Arbeiten keiner Zulassung bedürfen, kann Gewerbetreibenden bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Für deren Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt III

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Familiengrabstätten
als Einzelgrabstätten oder Mehrfachgrabstätten
 - b) Urnengrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grababteilungen aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Friedhofsverwaltung freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

- (3) In Familiengrabstätten können ein oder mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Einfachgrab kann ein Verstorbener bestattet werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem doppelbreiten Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem doppelbreiten Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (4) In Familien- und Urnengrabstätten wird die maximale Belegung der Urnen, die bestattet werden dürfen, im Einzelfall festgelegt.
- (5) Familiengräber können nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Marktes als Gruftgrabstätte ausgemauert werden. Die in den Gruftgrabstätten aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein. Die Herstellungskosten der Gruftgrabstätte sowie die Kosten für die Arbeiten zum Rückbau der Anlage nach Ablauf des Nutzungsrechtes trägt der Grabnutzungsberechtigte.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in den in § 10 genannten Grabarten beigesetzt werden. Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die in Gruftgrabstätten beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht ggf. die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Belegung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Graboberfläche der Urnengrabstätte wird durch den Markt gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor der Urnengrabstätte nicht angebracht werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (7) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Friedhofsbelegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzel-

nen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen (bis zur Oberkante des Sarges / der Urne):

Länge x Breite x Tiefe (Tiefgrab)

- a) Familiengrabstätten
2,10 m x 0,90-3,60 m x 1,60 m (2,40 m)
- b) Urnengrabstätten 0,80 m x 0,35-0,80 m x 0,80 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht im Todesfall erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt.

Das Grabnutzungsrecht verleiht die Befugnis,

- 1. das Grab zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung eines Verstorbenen, zu nutzen; aus wichtigem Grund kann die Friedhofsverwaltung bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eine erneute Beisetzung ausschließen;
- 2. im Rahmen der §§ 17, 18, 19 und 20 ein Grabmal errichten zu lassen;
- 3. das Grab der §§ 15 und 16 entsprechend anzupflanzen und zu pflanzen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (z. B. Graburkunde oder Nachweis im Gebührenbescheid); über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (in der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV aufgeführten Abfolge) gegen Kostenübernahme beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von drei Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte einen Nachweis.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Ausgenommen sind Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. Die Abdeckung der Pflanzflächen mit Kieselsteinen oder ähnlichen Materialien (z.B. Kunstrasen) ist nicht gestattet.
- (2) Die Gestaltung außerhalb der Grabstätten wie z. B. Wege und Plätze sowie Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Die Grabzwischenräume sind von den Nutzungsberechtigten sauber zu halten, ebenso ist Unkrautbewuchs entlang der Grabeinfassungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern und Gehölze, die über die Höhe des Grabmals hinauswachsen, bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis des Marktes über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Anpflanzungen auf Urnengrabstätten dürfen eine Höhe von maximal 50 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Gärtnerische Gestaltung und der Unterhalt der Bepflanzung von Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt dem Markt.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (insbesondere Gruftgrabstätte) oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe sämtlicher relevanten Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) Eine Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe sämtlicher relevanten Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

- c) Soweit es erforderlich ist, kann von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen.
Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und sollen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorische Grabeinfassungen aus Holz.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unaufdringlicher Weise und handwerklicher Form an der Seite oder Rückseite eines Grabmals angebracht werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale (ggf. inkl. der Grababdeckplatten) dürfen bei Familiengräbern die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- (2) Die Grabmale (ggf. inkl. der Grababdeckplatten) dürfen bei Urnengrabstätten die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,00 m (bei vorhandenen Urnenröhren) bzw. die Höhe von 0,60 m (bei Urnenerdgräbern) nicht überschreiten.
- (3) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
- (4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und der Markt die Erlaubnis erteilt.

§ 19

Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20

Errichtung, Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, insbesondere die Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen sowie jeglicher Personen- und Sachschäden.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten Fachbetrieb innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes.

Abschnitt IV

Bestattungsvorschriften

§ 21

Leichenhaus

- (1) Die Leichenhäuser inkl. der dortigen Leichenhausvorplätze dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie auf dem jeweiligen Friedhof bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im jeweiligen Friedhof.

Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden. Angehörige und Besucher haben in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist am Tag der Bestattung in ein gemeindliches Leichenhaus bzw. zum Leichenhausvorplatz zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24

Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Absenken des Sarges bzw. von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein geeignetes Bestattungsunternehmen und für die gärtnerische Gestaltung der Friedhöfe und Grabanlagen ein geeignetes Fachunternehmen für Gartenbau als Erfüllungsgelhilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) befreien, wenn sichergestellt ist, dass Transport und Absenken des Sarges / der Urne durch qualifizierte Träger erfolgt. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung von der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenröhren. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt, die Gruftgrabstätte verschlossen oder die Urnenröhre geschlossen ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bei Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Lebensjahre wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und bei Erdbestattungen für Verstorbene bis zu 5 Lebensjahre wird auf 15 Jahre festgesetzt.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (4) Für Gruftgrabstätten gelten gesonderte (längere) Ruhefristen, die im Einzelfall festgesetzt werden.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Die Exhumierung und Umbettung darf nur durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes und fachlich geeignetes Bestattungsinstitut vorgenommen werden.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung und ohne Besucherverkehr erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung.
- (4) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben der Grabnutzungsberechtigte Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes bzw. der Friedhofsverwaltung nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.
- e) Tiere auf den Friedhof mitbringt, ausgenommen sind Assistenzhunde,
- f) Auf dem Friedhof raucht oder lärmt,
- g) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befährt. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sowie die vom Markt zugelassenen Fahrzeuge sind hiervon ausgenommen.
- h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigt,
- i) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet oder diesbezüglich Werbung betreibt,
- j) Druckschriften verteilt, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- k) Abraum und Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- l) mitgebrachte Garten- und sonstige Abfälle in den gemeindlichen Grüngut- und Abfallcontainern zu entsorgt,
- m) Grabstätten, Grabeinfassungen, Friedhofseinrichtungen und Grünanlagen unberechtigt zu betritt und/oder zu beschädigt,
- n) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufstellt oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufbewahrt,

- o) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- p) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis erstellt, verwertet und verbreitet (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Zapfendorf vom 23.02.2006 mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 26.01.2007 außer Kraft.

Zapfendorf, den 18.04.2024
Michael Senger
Erster Bürgermeister

**■ Friedhofsgebührensatzung
des Marktes Zapfendorf**

vom 18.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Zapfendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Zapfendorf erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Wird auf ein Grabrecht verzichtet, erfolgt keine Rückerstattung der Grabgebühren.
- (6) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z. B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Familiengrabstätten für jede Breite einer Grabstelle 80,00 €
 - b) Urnengrabstätten für jede Breite einer Grabstelle 40,00 €
 - (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist gemäß Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
 - (3) Für eine Gruftgrabstätte wird ein jährlicher Zuschlag zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a) erhoben in Höhe von 50 Prozent.
- (Hinweis: Die Ausbaurkosten bei einer Gruftgrabstätte hat der Gebührenpflichtige selbst zu tragen)

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes im Leichenhaus Zapfendorf beträgt pro angefangenem Benutzungstag 50,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser (Aufbahrungsraumes) bzw. des Leichenhausvorplatzes beträgt für die Aufbahrung bzw. das vorübergehende Aufstellen eines Sarges oder einer Urne pro angefangenem Benutzungstag 165,00 €. Bei Selbstreinigung des Leichenhauses bzw. des Leichenhausvorplatzes durch die Angehörigen beträgt die Gebühr nach Abs. 2 pro angefangenem Benutzungstag 100,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und des Leichenhauses (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt 75,00 €.
- (4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt
 - a) bei einer Familiengrabstätte (auch Gruftgrabstätte) 1.550,00 €
 - b) bei einer Urnengrabstätte 315,00 €
- (5) Die Gebühr für das Tieferlegen der Grabsohle beträgt 350,00 €.
- (6) Die Gebühr für den Transport inklusive Versenken des Sarges / der Urne auf dem Friedhof je Sarg- bzw. Urnenträger beträgt 40,00 €.
- (7) Für die Erbringung von Dienstleistungen gem. § 5 dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen sowie an Freitagen nach 12.00 Uhr wird auf die Gebühren nach Abs. 4 bis 6 ein Gebührenzuschlag von 50 % erhoben.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für schriftliche Auskünfte und sonstige Leistungen der Verwaltung, die in der Satzung nicht aufgeführt sind wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben (Abrechnung je benötigter angefangener Viertelstunde).
- (2) Für die Gestattung von Ausnahmen gemäß der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

- (4) Für die Erteilung einer Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 35,00 € erhoben.
- (5) Für die Erteilung einer Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Erteilung der Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt für eine Einzelgenehmigung 30,00 €. Die Gebühr beträgt 80,00 € für die Genehmigung für die Dauer von fünf Jahren.
- (7) Alle sonstigen Dienstleistungen, für die aufgrund individuell unterschiedlicher Aufwände kein einheitlicher Gebührensatz festgelegt werden kann (Bereitstellung von Kerzen, Aufwendungen für Umbettungen, Grababräumen etc.), werden nach tatsächlichem Aufwand und gegen Kostenersatz erbracht. Bei Durchführung durch den Bauhof wird dafür pro angefangener Stunde ein Betrag von 45,00 € verrechnet.
- (8) Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen Fassung zur Kostensatzung des Marktes Zapfendorf.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Zapfendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 21.10.2004 mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 23.01.2014 außer Kraft.

*Zapfendorf, den 18.04.2024
Michael Senger
Erster Bürgermeister*

**■ Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt
Markt Zapfendorf**

Flurneuordnung Sassendorf II
Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
Bekanntmachung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Beschluss vom 23.02.2024 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Zapfendorf, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf, vom 03.05.2024 mit 17.05.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/>).



*Zapfendorf, 26.04.2024
Michael Senger
Erster Bürgermeister*

■ Landratsamt Bamberg

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Land-kreises Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg

Im Zuge des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreises Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg findet

am Mittwoch, 12. Juni 2024 um 10.00 Uhr

**im großen Sitzungssaal des Sitzungsgebäudes
des Landratsamtes Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg**

der nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG gesetzlich vorgeschriebene Erörterungstermin statt. Das Landratsamt Bamberg hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Soweit eine Vertretung beim Erörterungstermin beabsichtigt ist, bitten wir zu berücksichtigen, dass dem Vertreter hierfür eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Vollmacht ausgestellt werden muss, die von diesem zum Erörterungstermin mitzubringen und vorzulegen ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Eintragung in die zum Erörterungstermin zwingend zu führenden Anwesenheitslisten unbedingt erforderlich ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Landratsamt Bamberg
gez.

Bürger, Reg.-Oberinspektorin

■ Fundsachen

In den letzten Wochen wurden folgende Fundsachen beim Markt Zapfendorf abgegeben:

Wann?	Was? Fundort
02.04.2024	Geldbetrag (136.01./2024-0017), Rathaus Zapfendorf
03.04.2024	2 Schlüssel am Ring (136.01./2024-0014), Im Melm 22, Zapfendorf, auf dem Gehweg
15.04.2024	Klapp-Taschenmesser (136.01.(2024-0018), Weiherweg - Höhe Fa. Nestmann Pharma GmbH, auf dem Schotterweg
16.04.2024	Herrenrad, grau (136.02./2024-0001), Am Bergacker 35, vor Kindergarten St. Christophorus

Die Fundsachen liegen im Rathaus, Zimmer 8, zur Abholung bereit.

Eine Liste sämtlicher Fundsachen finden Sie unter:

<http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/service/fundsachen/>

■ Grüngutsammelplatz

Der Grüngutsammelplatz in Zapfendorf an der Kreisstraße nach Kirchsulletten ist geöffnet

jeden Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr,

jeden Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr.

Der Grüngutsammelplatz ist am Mittwoch, den 01.05.2024 aufgrund des Feiertages geschlossen!

*Es ist verboten, Grüngutabfälle über den Zaun zu werfen!
Verstöße werden zur Anzeige gebracht!*

Aus dem Rathaus

■ Bürgersprechstunde

Regelmäßig einmal im Monat hält Bürgermeister Michael Senger einen Bürgersprechtag ab. Hier steht er ausschließlich den Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Zapfendorf für Fragen und Anregungen zu Verfügung.

Die nächste Bürgersprechstunde findet statt am:

Montag, 27.05.2024 von 16:00 bis 18:00 Uhr

Um Wartezeiten möglichst zu vermeiden, bitten wir Sie um Voranmeldung unter der Telefonnummer 0 95 47/8 79-11 oder -14.

Gerne können Sie Ihr Anliegen auch außerhalb der Sprechstunden vorbringen. Bitte vereinbaren Sie hierzu einfach Ihren persönlichen Gesprächstermin, ebenfalls unter o. g. Telefonnummer.

■ Rentenberatung in Zapfendorf

Bei Fragen zu Rentenangelegenheiten oder wenn Sie einen Rentenanspruch stellen möchten, sprechen Sie bitte unter der Telefonnummer 0 95 47/64 93 direkt bei unserem ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Herrn Gerhard Eger vor, der mit Ihnen das weitere Vorgehen abklären wird.

Neben der Rentenberatung in Zapfendorf steht Ihnen für

- die Auskunft und Beratung in Rentenfragen und
- die Stellung von Rentenansprüchen

die Auskunfts- und Beratungsstelle der DRV Nordbayern in Bamberg, Promenadenstraße 1a, 96047 Bamberg zur Verfügung. Terminvereinbarung unter Tel.: 09 51/98 20 80 ist erforderlich! Bei der Terminvergabe können Wartezeiten entstehen.

■ Notarsprechtag in Zapfendorf

Der nächste Sprechtag der Notarin Johanna Hasselbach findet am

Montag, den 06.05.2024 ab 14:00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 3 im Erdgeschoss, statt.

Terminvereinbarung unter Tel.: 0 95 73/9 25 93-0 ist erforderlich!

Rathaus und Bauhof am Brückentag geschlossen

Aufgrund des Brückentages nach Christi Himmelfahrt am Freitag, 10.05.2024 bleiben das Rathaus und der Bauhof des Marktes Zapfendorf geschlossen. Wir sind am Montag, den 13.05.2024 ab 08:00 Uhr gerne wieder für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Aus dem Gemeinderat

■ Vorläufige Sitzungstermine

Donnerstag, 16.05.2024

19:00 Uhr - Marktgemeinderatssitzung, im Sitzungssaal des Rathauses Zapfendorf.

Die Tagesordnung kann ab dem 5. Tag vor der Sitzung im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. an den Bekanntmachungstafeln im Gemeindegebiet oder unter <http://www.zapfendorf.de/rathaus-buergerservice/politik/sitzungstermine/> bei dem jeweiligen Sitzungstermin eingesehen werden.

Sollte ein Sitzungstermin eingeschoben werden oder entfallen, wird dies rechtzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben.

Gäste und Zuhörer sind herzlich willkommen.

■ Marktgemeinderatssitzung

vom 18.04.2024

Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzung/en

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Marktgemeinderatssitzung vom 21.03.2024 wurde am 22.03.2024 im Ratsinformationssystem (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung) den Gremiumsmitgliedern als abrufbares Dokument zur Verfügung gestellt.

Einwendungen oder Anmerkungen wurden keine vorgebracht.

Beschluss:

Mit der Niederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 21.03.2024 besteht Einverständnis.

Einstimmig beschlossen Ja 18, Nein 0, Anwesend 0

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Marktgemeinderatssitzung vom 21.03.2024:

Auftragsvergabe für die Landschaftspflegerischen Arbeiten im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Westtangente

Der Marktgemeinderat ermächtigt den Ersten Bürgermeister, den Auftrag für die noch ausstehenden landschaftspflegerischen Arbeiten im Zuge der Straßenbaumaßnahme „Westtangente Zapfendorf“, vorbehaltlich der noch endgültig ausstehenden Prüfung, an die mindestnehmende Firma zu vergeben.

Zwischenzeitlich wurde der Auftrag an die Fa. Gerhard Fischer, Baiersdorf, zu einem Angebotspreis von brutto 163.713,36 € erteilt.

Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Kanalsanierungsmaßnahmen in Zapfendorf, Lauf, Sassendorf und Unterleiterbach im Zuge der RZWas 2021

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Ingenieurleistungen für die Kanalsanierungsmaßnahmen im Rahmen der RZWas 2021 an das Ingenieurbüro Gaul GmbH, Bamberg, zum Angebotspreis von brutto 152.120,47 € zu vergeben.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 18

3 Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen des Marktes Zapfendorf (Friedhofssatzung)

Sachverhalt:

Bereits in den vergangenen Sitzungen aus den Jahren 2020 und früher hat der Marktgemeinderat festgestellt, dass die Friedhofssatzung inhaltlich zu überarbeiten ist.

Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seinem Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2016 bis 2018 angemerkt, dass die derzeit beim Markt Zapfendorf gültige Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Zapfendorf anzupassen bzw. neu zu erlassen ist.

Die geltende Friedhofssatzung für den Markt Zapfendorf stammt aus dem Jahr 2006 und wurde zuletzt 2007 geändert.

Seitens der Verwaltung wurde die Satzung auf die geänderten örtlichen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert. Bürgermeister Senger erläuterte kurz die wesentlichen Änderungen. Nachdem die Fragen von Seiten des Gremiums zum Satzungsentwurf beantwortet waren, wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Satzungsentwurf zu. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Bekanntgabe der Satzung deren Rechtskraft zu erwirken. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigegeben.

Einstimmig beschlossen Ja 18, Nein 0, Anwesend 18

4 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Zapfendorf

Sachverhalt:

Das Landratsamt Bamberg hat in seinem Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2011 bis 2015 darauf hingewiesen, dass bei kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere beim Bestattungswesen, hohe Defizite bestehen und weiterhin ein Handlungsbedarf zur Gebührenerhöhung gegeben ist. Die Gebühren sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen neu zu kalkulieren.

Ebenfalls hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2016 bis 2018 angemerkt, dass die derzeit beim Markt Zapfendorf gültige Satzung des Marktes Zapfendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) anzupassen bzw. neu zu erlassen ist.

Die geltende Friedhofsgebührensatzung für den Markt Zapfendorf stammt aus dem Jahr 2004. Lediglich die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung wurde zuletzt 2014 geändert und erhöht.

Seitens der Verwaltung wurde die Satzung auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst und die Kostensätze entsprechend neu kalkuliert. Bürgermeister Senger erläuterte den Gremiumsmitgliedern hierzu die Gebührenkalkulation sowie die vorgeschlagenen künftigen Gebührensätze.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die erarbeitete Friedhofsgebührenkalkulation zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat stimmt dem Satzungsentwurf zu. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Bekanntgabe der Satzung deren Rechtskraft zu erwirken. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird der Niederschrift als Anlage beigegeben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 17, Nein 1, Anwesend 18

5 Informationen des Ersten Bürgermeisters

Bürgermeister Senger informierte das Gremium ausführlich über die aktuellen Projekte und Maßnahmen des Marktes Zapfendorf und beantwortete die Fragen der Gremiumsmitglieder.

Zur Kenntnis genommen Anwesend 18

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Michael Senger um 19:55 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

■ Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Wir feiern 101 Jahre

Farbige Luftballons, zuckersüße Köstlichkeiten und jede Menge liebevoll ausgesuchter Geschenke: so stellt man sich eine gelungene Geburtstagsparty vor. Im ALE Oberfranken drehen wir den Spieß um – und beschenken die Bürgerinnen und Bürger mit einem tollen Nachmittag für klein und groß.

Unsere Gäste sind eingeladen, den bunten Strauß an Aufgaben, die unsere Behörde innehat, an einem Tag der Offenen Tür kennenzulernen. An zahlreichen Ständen rund um das Amtsgebäude und im Haus zeigen wir auf Plakaten und anhand von Präsentationen, in Filmen und vor allem durch abwechslungsreiche Mitmach-Aktionen für Kinder und Erwachsene, was es mit der Ländlichen Entwicklung in Oberfranken auf sich hat. Weitwurfchallenge und Obstbaum-Tombola, Traktor-Ausstellung und Dörfer bauen, Live-Vermessung und Virtual-Reality-Baumschnitt, Schnitzeljagd und Schneckenrennen – die Planungen laufen und so kommt an diesem Nachmittag garantiert keine Langeweile auf!

Was passiert bei einer Flurneuordnung? Wie läuft eine Dorferneuerung ab? Wofür steht Integrierte Ländliche Entwicklung? Welche Projekte laufen im Sachgebiet Landespfl ege? Warum braucht es Hochwasserschutz? Und wie komme ich zu einem Job in der Ländlichen Entwicklung?

Auf diese und viele weitere Fragen finden alle Interessierten am Tag der Offenen Tür auf jeden Fall eine Antwort. Und leckeres Essen, gute Getränke und ein schattiges Plätzchen zum Ausruhen gibt es selbstverständlich auch.

Wir freuen uns auf unsere Geburtstagsgäste am **Freitag, den 07.06.2024 von 13:00 bis 17:00 Uhr** am Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7 a in Bamberg.

■ Bauernmuseum Bamberger Land

Fairtastisch – Der Energie- und Nachhaltigkeitstag

5. Mai 2024 von 10:00 bis 17:00 Uhr im Bauernmuseum Bamberger Land

Für viele Bürgerinnen und Bürger gibt es keinen Zweifel: Nachhaltigkeit ist das Gebot der Stunde: Sind wir es folgenden Generationen nicht schuldig, zukunftsfähiger zu leben? Aber wie geht das genau? Wo fängt Nachhaltigkeit an und wie kann jeder Einzelne den Alltag bewusster gestalten?

Antworten auf diese drängenden Fragen bietet das breitgefächerte Programm des Energie- und Nachhaltigkeitstags „Fairtastisch“, zu dem am 05.05.2024 von 10:00 bis 17:00 Uhr die Regionalkampagne Genussla, der Öko-Modellregion Bamberger Land sowie der Klima- und Energieagentur Bamberg ins Bauernmuseum Bamberger Land nach Frensdorf einladen. Rund um das Thema erneuerbare Energien zeigen Ausstellende Dienstleistungen und Lösungen zur Sanierung und Energiespeicherung im eigenen Zuhause. Regional hergestellte Produkte, die man oft nicht kennt, werden angeboten: Schafwollpellets aus oberfränkischer Wolle zur Gartendüngung, Kämme, aber auch Töpferwaren sowie eine Jungpflanzenbörse und vieles mehr können die Besucherinnen und Besucher an den Verkaufsständen finden. Zum Gaumenschmaus laden die neue Öko-Modellregion Bamberger Land und die Regionalkampagne Genussla, eine Kooperation von Stadt & Landkreis Bamberg, ein. Unter dem Dach dieser beiden Regionalinitiativen werden regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Kauf und Genuss angeboten, und Besucher haben die Möglichkeit, sich über weitere Regionalerzeuger zu informieren.

Für den Nachwuchs gibt es beim Fairtastisch-Tag ebenfalls einiges zu entdecken. Von Heukränze binden über ein Umweltquiz mit Gewinnen bis hin zum Kinderschminken ist für Unterhaltung und schöne Erinnerungen gesorgt. Gemeinsam mit der Öko-Modellregion können Kinder auch ihr Können beim Mehlmalen unter Beweis stellen.

Ein kostenloser Shuttleservice pendelt im 30 Minuten - Takt zwischen 10:00 Uhr und 17:00 Uhr vom P + R Parkplatz am Heinrichsdamm 33 nach Frensdorf zum Bauernmuseum und zurück.

Weitere Informationen: <https://www.bauernmuseum-frensdorf.de/de/museum/veranstaltungen/>

■ Donum Vitae in Bayern e. V.

Staatlich anerker. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Veranstaltungen im Mai/Juni 2024

„1+1 = 3“ Womit können wir rechnen?

Informationsveranstaltung für werdende Eltern/Mütter zu Fragen über gesetzliche Ansprüche wie Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit, Kindergeld und Hilfsangebote unserer Stelle.

Kostenfrei – Kapuzinerstr. 34, 96047 Bamberg
Donnerstag, 13.06.2024 von 18:00 – 19:00 Uhr
Martina Moreth, Dipl. Soz.-Päd. (FH)

„ONLINE Sprechstunde zum Thema Elterngeld“

Für werdende Eltern stellen sich viele Fragen. In individuellen Beratungsgesprächen informieren wir über die gesetzlichen Regelungen und die Antragstellung zum Thema Elterngeld und Elternzeit.

Kostenfrei – der LINK wird nach Anmeldung verschickt
Mittwoch, 15.05.2024 von 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 19.06.2024 von 16:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 24.07.2024 von 16:00 – 18:00 Uhr
Nora Link, Dipl. Soz.-Päd. (FH)

„Schwanger sein heißt, guter Hoffnung sein ...“

... das fällt nicht immer leicht. Wir bieten persönliche Beratung, Video- und Telefonberatung an und beantworten Ihre Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, zu allgemeinen Hilfen oder im Schwangerschaftskonflikt. Auch nach der Geburt Ihres Kindes sind wir für Sie da!

SPENDENAUF RUF

Wir benötigen gut erhaltene **Babykleidung bis Gr. 68** für bedürftige Schwangere!

Anmeldungen unter: 09 51/208 63 25 oder bamberg@donum-vitae-bayern.de

■ Bezirksklinikum Obermain

Kutzenberger Gesundheitsforum: Substanzgebundene Abhängigkeitserkrankungen

Das Thema „Sucht“ ist in unserem Alltag stets gegenwärtig. Psychoaktive Substanzen wie Alkohol, Tabak, bestimmte Schlaf- und Beruhigungsmittel und illegale Drogen wie Cannabis, Ecstasy, LSD, Kokain oder Heroin können süchtig und damit krank machen. Doch unter welchen Voraussetzungen sprechen die Experten von einer Abhängigkeitserkrankung? Wie erkenne ich die Anzeichen bei mir oder anderen? Was passiert dabei im Körper und vor allem im Gehirn? Und wie gelingt der Ausstieg aus dem zerstörerischen Suchtkreislauf?

Dr. med. Nedal Al-Khatib, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik am Bezirksklinikum Obermain, definiert in seinem Vortrag die Entstehungsmerkmale einer Sucht, beleuchtet die Vorgänge im Körper und erläutert unterschiedliche Therapiemaßnahmen, die in seiner Klinik erfolgreich angewandt werden.

Das Kutzenberger Gesundheitsforum am Samstag, 11.05.2024, um 14:00 Uhr findet im Festsaal des Bezirksklinikums Obermain statt. Nach dem Vortrag beantwortet der Referent Fragen aus dem Publikum. Einlass ist ab 13:00 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Landkreis Bamberg

Stellenangebote

Der Landkreis Bamberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Verfahrenslotsen/-innen (m/w/d) - § 10b SGB VIII in Teilzeit für den Fachbereich Jugend und Familie**. Näheres unter: <https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote/>. Die Langfassung der Ausschreibung befindet sich auf unserer Homepage.

Bewerbungsschluss ist der 28.04.2024.

Der Landkreis Bamberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen/eine Mitarbeiter/-in (m/w/d) in Teilzeit für den Fachbereich Finanzen - Kreiskasse**. Näheres unter: <https://www.landkreis-bamberg.de/Stellenangebote/>. Die Langfassung der Ausschreibung befindet sich auf unserer Homepage. Bewerbungsschluss ist der 07.05.2024.

„Stadt/Land/Fluss“

Kunstaussstellung vom 5. Mai bis 2. Juni 2024 auf der Giechburg

Die Produzentengalerie Burgkunstadt, bekannt für ihre nicht alltäglichen Kunstaussstellungen, konnte dieses Jahr für ihre Ausstellung auf der Giechburg gleich sechs außergewöhnliche Künstler gewinnen. Im Bergfried der Giechburg werden unter dem Titel „Stadt/Land/Fluss“ Werke von Künstlerinnen und Künstlern aus Nürnberg, München und Berlin ausgestellt.

Die Ausstellung kann vom 05.05.2024 bis 02.06.2024 jeweils samstags, sonntags und an Feiertagen zwischen 12:00 und 17:00 Uhr besichtigt werden. Der Eintritt ist frei.

Die Vernissage findet am Sonntag, 05.05.2024 um 14:00 Uhr statt. Die Künstler werden persönlich anwesend sein.

Christopher Lempfuhl aus Berlin gilt als Shootingstar des zeitgenössischen Realismus. Er zeigt neoimpressionistische Plein-air-Gemälde in Öl, die er mit bloßen Händen bei Wind und Wetter im Freien pastos auf der Leinwand modelliert. Außer eindrucksvollen pastosen Ölbildern werden von Christopher Lempfuhl auch Aquarell auf Papier zu sehen sein.

Menno Fahl, ebenfalls aus Berlin, befasst sich auf vollplastischen Werken, Reliefs, Gemälden und druckgraphischen Arbeiten überwiegend mit figürlichen Motiven in starker gestalterischer Stilisierung. Tiere, menschliche Figuren, Büsten und Köpfe sind zu sehen, als Assemblagen oder Collagen bisweilen zu fabulösen Mischwesen

zusammengesetzt, deren motivische Zusammenhänge sich dem Betrachter nicht selten erst nach einiger Zeit des Einlesens erschließen.

Von dem Berliner Bildhauer Klaus W. Rieck werden faszinierend elegante Steinskulpturen aus Marmor, Travertin und Granit zu sehen sein. Durch Höhlungen und runderlich geformte Durchbrüche öffnet der Bildhauer die Steine für die Augen des Betrachters und gibt er ihnen in ihrer schönsten Form Gestalt. Seine Arbeiten sind kein Abbild und keine Abstraktion. Vielmehr thematisieren sie die visuelle und haptische Erscheinungswirkung des Materials. Heike Pillemann aus München zeigt Zeichnungen und Hinterglasbilder, auf denen sie roh und subtil zart zugleich anmutende Welten erschafft, in denen wir uns in all unserer Fragwürdigkeit wiederfinden: Bilderwelten der Konfrontation, manchmal durch Farbe aufgeheitert, und Szenen voller merkwürdiger Begebenheiten, die wir „alltätlich“ nennen und von denen wir glauben, sie seien ganz normal in unserem Leben.

Der renommierte Holzbildhauer Clemens Heidl aus Schwabach wird mit kettengesägten Holzfiguren in der Ausstellung vertreten sein. Für ihn gehören das Material und die ihm innewohnenden Spannungen substantiell, existentiell zur Figur. Die in seinen Werken zur Ansicht gebrachte körperliche Präsenz stellt sich in der Interaktion ein, indem sich alle an einem Ort oder in einem Raum anwesenden Figuren ihrem Gegenüber stellen, sich für den jeweils anderen empfänglich machen.

Der Maler Michael Waitz aus Berlin entwirft in seinen figürlichen, meist mittelformatigen Gemälden eine Welt, deren grundlegende Zutaten aktuelle Prozesse und allgemeine Verhältnisse der jeweiligen Umgebung sind. Auf surreal anmutenden, oft ironisch konnotierten, nicht selten ins Groteske überspielenden Bildern hinterfragt der Künstler die Relativität der Zeit.

Tag der offenen Tür der Kreismusikschule

Die Kreismusikschule Bamberg lädt herzlich zum Tag der offenen Tür der am Samstag, 27.04.2024 von 14:00 bis 17:00 Uhr in der Grund- und Mittelschule Memmelsdorf ein. Die Kreismusikschule stellt dort ihr Unterrichtsangebot vor und die Lehrkräfte stehen zur individuellen Beratung zur Verfügung.

Um 14:00 Uhr beginnt der Tag der offenen Tür mit einer Vorstellung der Instrumente durch unsere jüngsten Musikschülerinnen und Musikschüler. Für die Kinder gibt es bei einer Instrumentenrallye viel Klingendes zu entdecken und auszuprobieren. Alle musikalisch interessierten Familien mit Kindern sind herzlich eingeladen.

STADTRADELN 2024

Stadt und Landkreis Bamberg sind dabei!

STADTRADELN findet statt vom 10. bis 30. Juni 2024.

Der Zeitraum für das gemeinsame STADTRADELN in Stadt und Landkreis Bamberg steht fest: Alle Radfahrenden können sich jetzt schon den 10.06.2024 bis 30.06.2024 in den Kalender eintragen! Die hohe Beteiligung in den letzten Jahren werten Oberbürgermeister Andreas Starke und Landrat Johann Kalb als beeindruckendes Zeichen dafür, dass die Vorteile des Fahrrads als Verkehrsmittel im Alltag immer mehr überzeugen. Das Interesse an den drei Aktionswochen des Klimabündnis ist im vergangenen Jahr weiterhin stark angestiegen, dies beweisen die über 7.500 Teilnehmenden und der enorme Rekord von insgesamt deutlich über 1,6 Millionen geradelten Kilometern in Stadt und Landkreis Bamberg.

Die Teilnahme ist einfach

In dem dreiwöchigen Aktionszeitraum gilt es, im Team möglichst viele private sowie berufliche Alltagswege und Freizeitfahrten klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen und diese im Online-Kilometer-Buch einzutragen oder mit der STADTRADELN-App zu sammeln.

Die App dient gleichzeitig zur Verbesserung der Radinfrastruktur. Mehr dazu unter www.stadtradeln.de/app/.

Der Gewinn: Klimaschutz und Lebensqualität für Stadt und Landkreis Bamberg, Teamgefühl im Wettbewerb, die Förderung der eigenen Gesundheit und mit etwas Glück einen der attraktiven Preise.

Eine Anmeldung ist jederzeit bis zum letzten der 21-Aktionstage möglich unter www.stadtradeln.de/landkreis-bamberg (Teilnehmende aus dem Landkreis) und www.stadtradeln.de/bamberg (Teilnehmende aus der Stadt). Dort gibt es auch weitere Infos, das Kilometer-Buch, Statistiken, Kontaktdaten und vieles mehr.

Sammelzertifizierung Bio-Streuobst

Eine höhere Wertschöpfung von Streuobst aus dem Bamberger Land.

Im Bamberger Land gibt es viele Streuobstbestände, die einen wichtigen Beitrag zur regionalen Versorgung mit guten Lebensmitteln und zur Biodiversität leisten. Viele Obstbäume werden gepflegt, was durch eine höhere Ernte belohnt wird. Der Streuobstpakt Bayern und die Öko-Modellregion Bamberger Land organisieren die Möglichkeit einer Bio-Sammelzertifizierung.

Hieraus kann sich eine höhere Wertschöpfung für Streuobstwiesen entwickeln und die Wirtschaftlichkeit der Pflege und des Beerntens wird gefördert. Die Bio-Sammelzertifizierung richtet sich an die Besitzer großer Obstwiesen (mit mindestens zehn Bäumen), ob Gemeinde, Privatbesitzer oder konventioneller Landwirtschaftsbetrieb. Sie macht Sinn, wenn der überwiegende Teil des Obstes nicht für den Eigenverbrauch verwertet, sondern zur Saffherstellung an Keltereien abgegeben wird. Auf Vermittlung der Öko-Modellregion Bamberger Land hat der Obstgroßmarkt Fränkische Schweiz eG angeboten, als Vertragspartner für die Anlieferung von Obst bereitzustehen und auch die Zertifizierungskosten zu übernehmen. Die Pretzfelder Kelterei stellt daraus hochwertigen Bio-Apfel-Direktsaft her. Die Baumbesitzer müssen nicht ihren gesamten Betrieb oder alle Flächen bio-zertifizieren lassen, sondern lediglich die betroffenen Flächen mit den Bäumen.

Voraussetzung für die Biozertifizierung ist eine Bewirtschaftung der Obstwiese nach den Kriterien der EU-Ökoverordnung (keine chemischen Pflanzenschutzmittel, keine Mineraldüngung).

Für die Zertifizierung entstehen dem Eigentümer oder Pächter keine Kosten. Die Anlieferung der Ernte zu den Sammelstellen erfolgt eigenständig. Es gibt eine Sammelstelle in Stegaurach. Im nördlichen Landkreis gelegene Streuobstbesitzer können in den Landkreis Lichtenfels nach Ebenfeld liefern. Weitere Annahmestellen im Landkreis werden noch gesucht.

Obstwiesenbesitzer, die an einer Bio-Sammelzertifizierung interessiert sind, können sich bis Anfang Juni bei der Öko-Modellregion (Patrick Nastvogel, patrick.nastvogel@lra-ba.bayern.de, Tel.: 09 51/85-5 72) melden. Sie erhalten dann die Unterlagen für Ihre Anmeldung.

Zu Fragen und Fördermöglichkeiten der Neuanpflanzung von Obstbäumen und der Pflege von wertvollen Altbeständen können Sie sich an den Streuobstberater des Landkreises Bamberg (Stefan Grundner, Stefan.Grundner@lra-ba.bayern.de, Tel.: 09 51/85-4 49) wenden.



Heute schon vormerken!

Das nächste Landkreismagazin erscheint am

15. Mai 2024

als Beilage im Wobla.

Diese und alle bisherigen Ausgaben finden Sie auch online:



■ Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e. V.

Förderung von Streuobst-Pflanzungen

Die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen war schon in früheren Zeiten ein generationsübergreifendes und wertvolles Projekt. Durch den bayerischen Streuobstpakt erfährt die Pflanzung insbesondere alter Sorten derzeit eine wahre Renaissance.

Vielfältige Streuobstarten und -sorten bieten eine umfassende Auswahl an Verwendungen und Erntezeitpunkten und geschmacklichen Abwechslungsreichtum im Vergleich zum Supermarktsortiment. Zudem ist das eigene Obst unbehandelt, damit besonders gesund und für Allergiker besser verträglich. Streuobstpflanzungen unterstützen auch die lokale Artenvielfalt: Streuobstwiesen zählen zu den ökologisch besonders wertvollen Biotopen in unserer Landschaft und bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. In alten Obstbäumen befinden sich häufig Höhlen, die als Nistplatz für Vögel und als Sommerquartier für Fledermäuse dienen und auch die extensive Nutzung der Wiesen unter den Bäumen fördert den Artenreichtum.

Sie besitzen eine Fläche, auf der Sie gern eine Streuobstwiese begründen möchten oder möchten Ihre bestehende Streuobstwiese bzw. Ihren Streuobstacker durch Nachpflanzungen verjüngen oder erweitern?

Der Landschaftspflegeverband Lkr. Bamberg berät Sie gerne im Rahmen seines Großprojektes „Landkreis Bamberg - Streuobst hat hier Tradition“ zur Neuanlage von Streuobstwiesen und den Fördermöglichkeiten für die Neu- und Nachpflanzung von Obst-Hochstämmen. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an die Projektkoordinatorinnen Christine Hilker und Julia Eberl, Tel.: 09 51/85-5 53, -95 50 bzw. lpv-bamberg@lra-ba.bayern.de.

Zudem bietet der LPV in seinem Jahresprogramm viele Exkursionen und Kurse rund um das Thema Streuobst. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des LPV (www.lpv-bamberg.de).



Lebensretter
 Sie für Ihr Patenkind.
 Ihr Patenkind für seine Welt.
 Ihre Patenschaft bewegt.
 Werden Sie Patel!
 Rufen Sie uns an: **0180 33 33 300**
 (9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;
 ggf. abweichender Mobilfunktarif)
 www.kindernothilfe.de

■ wellcome – Praktische Hilfe für Familien nach der Geburt

Engel auf Zeit gesucht

wellcome sucht engagierte Ehrenamtliche für Betreuung von Familien mit Neugeborenen in Zapfendorf und Umgebung

„wellcome“- ist ein Projekt der pro familia Bamberg e. V. und bietet praktische Hilfe für Familien nach der Geburt in der Stadt Bamberg und im Landkreis.

Das Baby ist da, die Freude ist riesig – und nichts geht mehr. Keine Hilfe weit und breit. Die Großeltern, Geschwister und Freunde haben keine Zeit oder wohnen im ganzen Lande verstreut – nur nicht in der Nachbarschaft. Entlasten Sie die Eltern und werden Sie ein „wellcome“- Engel!

Wie sieht die ehrenamtliche Tätigkeit aus?

- Sie kommen ein paar Monate lang ein bis zweimal pro Woche für 2-3 Stunden in die Familie.
- Sie gehen mit dem Baby spazieren, während sich die Mutter ausruht.
- Sie gehen mit dem Geschwisterkind auf den Spielplatz oder lesen vor.
- Sie wachen über den Schlaf des Babys, während die Mutter Besorgungen macht, in Ruhe duscht...

Was Sie brauchen?

Freude an dieser Tätigkeit und Einfühlungsvermögen. Erfahrung im Umgang mit Kindern und Babys sind wünschenswert!

Sie bekommen:

- Versicherungsschutz und die Erstattung von Fahrtkosten
- kostenlose Teilnahme an Fortbildungsangeboten und an den Veranstaltungen von pro familia
- Wertschätzung, Anerkennung und das gute Gefühl, helfen zu können
- Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

Das auf Ehrenamtlichkeit basierende Projekt „wellcome“ gibt es seit 12 Jahren in Bamberg und wird von einer Mitarbeiterin von pro familia e. V. koordiniert und durch die Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ der Stadt und des Landkreises Bamberg unterstützt.

Für weitere Informationen:

wellcome-Bamberg über pro familia Bamberg,

Willy-Lessing-Str. 16, 96047 Bamberg

Ansprechpartnerin: Birgit Krüger

Telefon: 01 51/53 59 23 90 oder 09 51/133 90-0,

E-Mail: bamberg@wellcome-online.de

www.wellcome-online.de

Bereitschaftsdienste

■ Rettungsdienst

Unfall, lebensbedrohliche Erkrankungen (Notarzt, Krankentransport, Berg- u. Wasserrettung)

Rettungsleitstelle **Tel.: 112**

■ Ärztl. Notfalldienst

Erkrankungen, derentwegen ich zu meinem Hausarzt ginge. (Allgemeinarzt, HNO-Arzt, Augenarzt, Frauenarzt, Kinderarzt, Chirurgen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **Tel.: 116 117**

Bereitschaftspraxis Scheßlitz

Oberend 31, 96110 Scheßlitz, Tel.: 0 95 42/7 74 38 55

Öffnungszeiten:

Mi. 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Fr. 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sa., So., Feiertage 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Bereitschaftspraxis Klinikum Bamberg

Buger Str. 80, 96049 Bamberg, Tel.: 09 51/7 00 20 70

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do. 19:00 bis 21:00 Uhr

Mi. 14:00 bis 21:00 Uhr

Fr. 14:00 bis 21:00 Uhr

Sa., So., Feiertage 09:00 bis 21:00 Uhr

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft des notdiensthabenden Zahnarztes von 00:00 bis 24:00 Uhr. Behandlungszeit in der Praxis von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Homepage: www.notdienst-zahn.de

Notdienst-Service Nummer Tel.: 0 800/6 64 92 89

■ Apotheken Notdienst

www.lak-bayern.notdienst-portal.de

Notdienst-Service Nummer, Tel.: 0 800/0 02 28 33

Der nächste Apotheken Notdienst der Sonnen-Apotheke Zapfendorf, Bamberger Str. 23, Zapfendorf, ist am 01.05.2024 und 24.05.2024.

■ Autismus-Kompetenzzentrum Oberfranken

Wir bieten Beratung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte an. Die Beratung erfolgt nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0 95 72/6 09 66-0. Auch anonyme Beratung kann erfolgen.

Nummer gegen Kummer

Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot anonym und kostenlos. Weitere Info unter:

www.nummergegenkummer.de

Kinder- und Jugendtelefon:

0 800/1 11 03 33, Mo. – Sa. 14:00 bis 20:00 Uhr

Elterntelefon:

0 800/1 11 05 50, Mo. – Fr. 09:00 bis 11:00 Uhr,

Di. u. Do. 17:00 bis 19:00 Uhr

Das Elterntelefon ist neben dem üblichen Angebot mit den „Frühen Hilfen vor Ort“ vernetzt, die insbesondere jungen Eltern in schwierigen Situationen Hilfe anbieten können.

Beratung auch bei Mobbing oder Abzocke im Internet.

■ Hilfe bei Gewalt gegen Frauen

Tel.: 0 80 00/11 60 16, vertraulich, kostenfrei und rund um die Uhr.

Weiter Info unter: www.hilfetelefon.de

■ Hospizverein Bamberg

Beratung unter Tel.: 09 51/95 50 70

(alle Angebote sind kostenfrei)



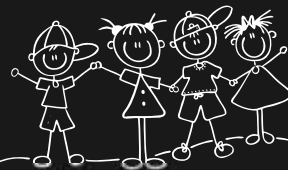
Kurz vor Annahmeschluss laufen bei uns die Telefone heiß!

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

Kindergartennachrichten

Kindertagesstätte

St. Franziskus



Samstag,

4. Mai 2024

13:00 bis

17:00 Uhr

**Tag der
offenen
Tür**

**Für das leibliche Wohl ist
wieder bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Euch!**



Schulstr. 2, Zapfendorf

■ Kindertagesstätte St. Christophorus

Sonntag, 28.04.2024

14:00 - 16:30 Uhr, Tag der offenen Tür in den Häusern der Einrichtung St. Christophorus in Zapfendorf (Steinbergweg 10, Am Bergacker 35+41).

In den Gruppen werden verschiedene Aktionen angeboten:

- Bilderbuchbetrachtung mit dem Kamishibai
- verschiedene Bastelangebote
- Bücherflohmarkt
- Fühlboxen
- Apfelprojekt

Dafür wird der Erlös eingesetzt:

- Wiesenhaus: Gartengestaltung
- Käferhaus: Gartengestaltung
- Kindergarten: Mitfinanzierung des Jahresausfluges der Kinder

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Auf Ihr Kommen freuen sich die Kinder, das Personal und der Elternbeirat.



Öffnungszeiten:

Dienstag von 17:00 – 19:00 Uhr

Samstag von 15:00 – 17:00 Uhr

Warmwasser- und Freizeitbad Aquarena

■ AQUA-Zumba in der Badesaison 2024

Wir freuen uns, dass wir in der kommenden Badesaison etwas ganz Neues anbieten können: AQUA-Zumba!

Ein Kurs startet direkt am 07.05.2024, der Folgekurs dann am 09.07.2024.

Für die Anmeldung und/oder Fragen rund um die Kurse steht Euch Carmen unter 01 70/2 40 47 03 zur Verfügung, die sich eigenverantwortlich um die Abwicklung der Kurse kümmert.

Wir freuen uns auf Euch und wünschen schon jetzt viel Spaß!



■ Kinderschwimmkurse 2024

Während der Badesaison 2024 werden Kinderschwimmkurse mit verschiedenen Schwerpunkten angeboten, bei denen Brustschwimmen gelehrt wird.

- Kurs 1, 3 und 5: Schwerpunkt Wassergewöhnung
Dieser Kurs richtet sich an Kinder, für die mehr Wassergewöhnung erforderlich ist. Hier liegt der Schwerpunkt darauf, dass das Kind sich traut, ins Wasser einzutauchen, zu springen und auf dem Wasser zu liegen. Es werden die Bewegungen des Brustschwimmens gelehrt.
- Eltern-Kind-Schwimmkurs
- bis zu 8 Kinder (plus je 1 Erziehungsberechtigter)
- Gebühren 120,- Euro
- 10 Einheiten zu je 45 Minuten

Pfingstferien: 18.05.2024 - 02.06.2024

Kurs 1: 08:15 - 09:00 Uhr

Sommerferien: 29.07.2024 - 09.08.2024

Kurs 3: 08:15 - 09:00 Uhr

Schulnachrichten

■ Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule Bamberg

Willkommen in unserer Schulfamilie!

Melde dich für die Wirtschaftsschule an

An der städtischen Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule in Bamberg finden ab Donnerstag, 02.05.2024 die Anmeldungen für das kommende Schuljahr statt.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5, 6 und 7 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler im Übertritts- oder Jahreszeugnis der vorangegangenen Jahrgangsstufe mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht hat.

Zur Anmeldung sind bitte mitzubringen:

- Übertritts-, Zwischen- bzw. Jahreszeugnis im Original
- Geburtsurkunde, ggf. Sorgerechtsbescheid
- Nachweis Masernimpfung

Die Anmeldungen werden in unserem Sekretariat im 1. Stock (Zimmer 114) gerne entgegengenommen.

Wann? Montag bis Donnerstag 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr.



Weitere Informationen gibt es unter
Tel.: 09 51/9 14 61 00 oder
www.wirtschaftsschule-bamberg.de

Bücherei



Schulstraße 7
Tel.: 0 95 47/60 36 24

E-Mail: buecherei@zapfendorf.de
Mediensuche, Verlängerungen
und Reservierungen auch unter

www.zapfendorf.de/leben/kinderbetreuung-bildung/gemeindebuecherei/

Sommerferien: 12.08.2024 - 23.08.2024

Kurs 5: 08:15 - 09:00 Uhr

Näheres entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.zapfendorf.de/erleben/aquarena/angebote-events>. Dort finden Sie auch alle Modalitäten zum Anmeldeverfahren.

Kirchliche Nachrichten

■ Kath. Seelsorgebereich Main-Itz

Pfarrbüro am Verwaltungssitz Breitengüßbach

Kirchplatz 2, 96149 Breitengüßbach

Telefon: 0 95 44/98 79 09-0

E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de

Öffnungszeiten für persönliche Erledigungen:

Montag /Dienstag / Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag	16:00 – 18:00 Uhr

Telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr

Kath. Pfarramt Zapfendorf

Herrngasse 2, 96199 Zapfendorf

Telefon: 0 95 47/2 47

E-Mail: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de

Web: www.pfarrei-zapfendorf.de

Öffnungszeiten:

Mittwoch	16:30 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Notfallnummer: 0 95 44/98 79 09-5

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten (Krankheit, Sterbefall, seelische Notlagen) ist für Sie unter dieser Nummer ein Seelsorger erreichbar.

Pfarrbüro Zapfendorf geschlossen

Das Pfarrbüro ist am Freitag, 10.05.2024 und vom 24.05.2024 bis 31.05.2024 wegen Urlaub nicht besetzt.

Öffnungszeiten am Verwaltungssitz vom 20. bis 31.05.2024 (Pfingstferien):

Montag	9 - 12 Uhr
Dienstag	14 - 16 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9 - 12 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr
Pfingstmontag	geschlossen
Fronleichnam	geschlossen

Annahmeschluss für Juni

Der Annahmeschluss von Intentionen und Hinweise für Veranstaltungen ist der 10.05.2024. Gerne können Sie uns Ihren Intentionswunsch per E-Mail senden an: ssb.main-itz@erzbistum-bamberg.de

Bibel- und Glaubensgesprächskreis im SSB

Wir treffen uns am Donnerstag, 16.05.2024 um 19:00 Uhr im Pfarrheim in Rattelsdorf und sprechen über das Sonntagsevangelium. Herzliche Einladung!

Krabbelgruppe Zapfendorf

Hier treffen sich die Kleinsten mit Ihren Mamas oder Papas (auch Großeltern) zum Spielen und Singen. Treffpunkt ist der Raum im Erdgeschoss, Herrngasse 4, jeden Donnerstag von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr. Neue Ansprechpartnerin ist Elisa Heidenreich.

Bastelnachmittag

Eingeladen sind alle Kinder ab der 3. Klassen in den Jugendräumen des Pfarrheims am 08.05.2024 von 17:00 bis 18:00 Uhr. Wir basteln ein Muttertags-/Vatertagsgeschenk.

Bitte Malsachen, evtl. Malkasten und Fotos von Euch oder Lieblingsbild mitbringen.

Abenteuer Kirche

Wann: Samstag, 11.05.2024 ab 14:30 bis 17:00 Uhr
Wo: Pfarrgarten Breitengüßbach
Was: Thema „Familienzeit“

Komm vorbei – Feier mit! Mit Aktionen, Basteln und Gespräche.

Seniorenkreis

Am Mittwoch, 15.05.2024 findet ein Seniorennachmittag statt. Beginn ist um 14:00 Uhr mit einer Maiandacht in der Pfarrkirche. Im Anschluss hält Frau Kathrin Karban-Völkl einen Vortrag mit dem Thema „Gestern war ich noch jünger – Vom Altwerden und Jungbleiben“. Alt werden will jeder, alt sein die wenigsten. Doch bisher wurde kein anderes Mittel entdeckt, um lange zu leben. Genau deshalb lohnt es sich, das Älterwerden in den Blick zu nehmen. Ganz gleich ob wir noch ganz jugendlich sind, grad Halbzeit haben oder schon im Herbst des Lebens unterwegs sind. Gemeinsam machen wir uns auf die Suche nach Tipps und Tricks, um glücklich zu altern, entlarven scheinbare Jungbrunnen und entdecken die wahre Kunst des Älterwerdens. Mit dabei die Einsicht, dass, je älter wir werden, die anderen umso komischer werden. Umso wichtiger also, genau hinzuschauen, wie Frau und Mann die Sache mit dem Älterwerden hinkommen kann, ohne den anderen auf die Füße zu treten und im Herzen jung und lebendig zu bleiben. Für das leibliche Wohl ist mit Kaffee/Kuchen und Abendessen bestens gesorgt. Herzlich eingeladen sind alle Interessierten (auch wenn Sie sich noch nicht als Seniorin/Senior fühlen).

Frauenfrühstück im Mai

Am 21.05.2024 um 09:00 Uhr mit Frühstücksbuffet und Vortrag, Referent Pfarrer Treutlein. Anmeldungen bitte wieder bei Maria Schneider, Tel.: 0 95 47/65 71, Bärbel Hertel, Tel.: 0 95 47/69 75 und Konnie Damke, Tel.: 0 95 47/78 30. Herzliche Einladung!

Thank God – it's Feierabend!

Nach einem langen und anstrengenden Tag - ob in der Arbeit, der Uni, der Schule oder im Haushalt - einfach mal bewusst abschalten, zu sich kommen und den Tag Revue passieren lassen: Das war toll, hat mir gut getan! Das belastet mich, liegt mir schwer im Magen.

Ab Mai 2024 soll dies Jung und Alt Mittwochabends ermöglicht werden. Jeder darf kommen, auftanken aber auch wieder frei gehen, wie es ihm zeitlich passt. Das Angebot ist vor allem durch Lobpreis-Lieder (Worship-Songs) geprägt. Diese Musikrichtung hat ihren Ursprung in der charismatischen Bewegung und ist in allen christlichen Konfessionen verbreitet.

Die nächsten Termine: 08.05.2024, 15.05.2024, 05.06.2024, 12.06.2024, 19.06.2024,... (i. d. R. wöchentlich, bis auf Feiertage/Schulferien)

Ort: Nikolauskapelle Breitengüßbach (Ecke: Bahnstraße/Bamberger Straße, Höhe Tankstelle)

Zeit: zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Pastoralreferent Marek Bonk

Sternwallfahrt

Am Sonntag, den 05.05.2024 lädt der Seelsorgebereichsrat Main-Itz zur ersten Sternwallfahrt ein!

Aus insgesamt fünf Ortschaften unseres Seelsorgebereichs wollen wir zu einer Sternwallfahrt aufbrechen. Zielpunkt ist die Pfarrkirche in Kemmern, in der um ca. 11:30 Uhr ein Wallfahrtsgottesdienst stattfindet.

Je nach Wegstrecke beginnen die Wallfahrten zu unterschiedlichen Zeiten: In Oberhaid und **Zapfendorf starten die Wallfahrer gegen 08:00 Uhr** an ihren Pfarrkirchen. Um 09:00 Uhr machen sich die Rattelsdorfer auf den Weg. Hier ist der Startpunkt der Parkplatz am Sportgelände. Breiten- güßbach und Hallstadt beginnen die Wallfahrt um 10:30 Uhr an ihren Pfarrkirchen.

In lockerer Atmosphäre, getragen von geistigen Impulsen wollen wir die Wegstrecken zurücklegen. Nicht nur im gegenseitigen Austausch, sondern auch in stillen Phasen werden wir uns dem gemeinsamen Ziel nähern. Für diejenigen, die nicht an der Fußwallfahrt teilnehmen können, werden die geistigen Impulse vor dem Gottesdienst ab 10:45 Uhr in der Kirche in Kemmern betrachtet. Zum Wallfahrtsgottesdienst sind alle eingeladen, deshalb finden an diesem Tag im Seelsorgebereich keine weiteren Gottesdienste statt.

Wer sich nach der Wallfahrt bei geselligem Beisammensein noch stärken möchte, kann im Kemmerner Pfarrheim zu Mittag essen. Eine Einladung zur Sternwallfahrt mit Essensbestellung wird in den nächsten Tagen in den Kirchen ausgelegt.

Kath. Pfarrgemeinde Zapfendorf

Freitag, 26.04.2024

09:00 Uhr Eucharistiefeier

17:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden

Sonntag, 28.04.2024, 5. Sonntag der Osterzeit

09:00 Uhr *Lauf*

10:30 Uhr Festgottesdienst zur Jubelkommunion

Dienstag, 30.04.2024, Hl. Pius V., Papst

14:00 Uhr *Außerhalb* Eucharistiefeier EF Manus Sozialzentrum

Mittwoch, 01.05.2024, Maria Schutzpatronin v. Bayern

18:00 Uhr Maiandacht

Donnerstag, 02.05.2024, Hl. Athanasius, Bischof v. Alexandrien, Kirchenlehrer

19:00 Uhr *Lauf* Maiandacht

Freitag, 03.05.2024, Hl. Philippus und hl. Jakobus, Apostel

17:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden

18:00 Uhr Eucharistiefeier anschl. Ehrenamtsabend

Sonntag, 05.05.2024, 6. Sonntag der Osterzeit

08:00 Uhr Sternwallfahrt Beginn an der Kirche Zapfendorf

Dienstag, 07.05.2024

18:30 Uhr *Roth* Eucharistiefeier EF

Donnerstag, 09.05.2024, Christi Himmelfahrt

09:00 Uhr Flurumgang

10:30 Uhr Eucharistiefeier m. Fahrzeugsegnung

10:30 Uhr *Unterleiterbach* Eucharistiefeier

Freitag, 10.05.2024, Johannes v. Avila

09:00 Uhr Eucharistiefeier

17:00 Uhr Rosenkranzgebet für den Frieden

Samstag, 11.05.2024, Hl. Gangolf, Märtyrer

18:00 Uhr Lauf, Eucharistiefeier (Sternbittgang nach Lauf siehe Oberleiterbach)

14:30 Uhr Breitengüßbach, „Abenteuer Kirche“ im Pfarrgarten am Pfarrheim Breitengüßbach

Sonntag, 12.05.2024, 7. Sonntag der Osterzeit

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Kath. Pfarrgemeinde Kirchsletten

Samstag, 27.04.2024, Hl. Vierzehn Nothelfer

12:00 Uhr Oberleiterbach, Trauung

18:00 Uhr Oberleiterbach, Eucharistiefeier zum Georgen- tag

Sonntag, 28.04.2024, 5. Sonntag der Osterzeit

07:45 Uhr Eucharistiefeier Abtei Maria Frieden:

Mittwoch, 01.05.2024, Maria Schutzpatronin v. Bayern

09:00 Uhr Eucharistiefeier anschl. Maifest

Samstag, 04.05.2024, Hl. Florian und heilige Märtyrer von Lorch

18:00 Uhr Wort-Gottes-Feier zu Florian FFW Kirchsletten

18:00 Uhr Oberleiterbach, Eucharistiefeier zu Florian FFW Oberleiterbach

Sonntag, 05.05.2024, 6. Sonntag der Osterzeit

07:45 Uhr Eucharistiefeier Abtei Maria Frieden:

16:00 Uhr Maiandacht an der Stempelkapelle

Mittwoch, 08.05.2024

19:00 Uhr Vorabendmesse mit Fahrzeugsegnung

19:00 Uhr Oberleiterbach, Maiandacht An

Samstag, 11.05.2024, Hl. Gangolf, Märtyrer

16:15 Uhr Oberleiterbach, Sternbittgang nach Lauf (Treffpunkt an der Kirche)

Sonntag, 12.05.2024, 7. Sonntag der Osterzeit

07:45 Uhr Eucharistiefeier Abtei Maria Frieden:

09:00 Uhr Oberberndorf, Kirchweih-Festgottesdienst

Filialkirchengemeinde Mariä Geburt Sassendorf

Achtung Änderung:

Donnerstag, 25.04.2024

18:00 Uhr Markus-Flurgang

Sonntag, 28.04.2024

Erst- und Jubelkommunion – 5. Sonntag der Osterzeit

08:30 Uhr Treffpunkt im Gemeindehaus mit anschl. Festlicher Kirchenparade

09:00 Uhr Amt für die Erst- und Jubelkommunikanten

Samstag, 04.05.2024

15:30 Uhr Dankamt anlässlich der Goldenen Hochzeit des Jubelpaares Amann

Montag, 06.05.2024

19:30 Uhr Bittamt für die Gemeinde; Stiftsamt für + Anton Dippold

Dienstag, 07.05.2024

18:00 Uhr Rosenkranz der Rosenkranzbruderschaft Sassendorf

Sonntag, 12.05.2024

09:00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung, Gebetsanliegen für + Eltern und Schwiegereltern der Familien Buga und Popp und + Angelika und Rebecca Lopez

■ Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zapfendorf

Freitag, 26.04.2024

18:00 Uhr Kirchenchor-Probe

Gemeindesaal der Auferstehungskirche

19:30 Uhr Posaunenchor-Probe

Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Sonntag, 28.04.2024 - Kantate

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, gleichzeitig Sonntagskinder

Auferstehungskirche Zapfendorf

Freitag, 03.05.2024

- 18:00 Uhr Kirchenchor-Probe
Gemeindesaal der Auferstehungskirche
- 19:30 Uhr Jugendkreis
Gemeindesaal der Auferstehungskirche
- 19:30 Uhr Posaunenchor-Probe
Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Sonntag, 05.05.2024 - Rogate

- 08:45 Uhr Gottesdienst in der Klinikkapelle Kutzenberg
- 10:00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig Sonntagskinder
Auferstehungskirche Zapfendorf

Montag, 06.05.2024

- 15:00 Uhr Seniorentreff „Plaudertässla“
Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Mittwoch, 08.05.2024

- 09:30 Uhr Zeit zum Wachsen - Krabbelgruppe
Gemeindesaal der Auferstehungskirche
- 15:00 Uhr Frauenkreis
Gemeindesaal der Auferstehungskirche
- 17:00 Uhr KonfiKIDS
Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Donnerstag, 09.05.2024 - Christi Himmelfahrt

- 10:00 Uhr Gottesdienst auf dem Staffelberg gemeinsam
mit Bad Staffelstein

Freitag, 10.05.2024

- 18:00 Uhr Kirchenchor-Probe
Gemeindesaal der Auferstehungskirche
- 19:30 Uhr Posaunenchor-Probe
Gemeindesaal der Auferstehungskirche

Veranstaltungskalender

■ Termine April/Mai 2024

- 28.04.2024** Tag der offenen Tür,
Kindertagesstätte St. Christophorus
- 30.04.2024** Tanz in den Mai, FFW Lauf
- 01.05.2024** Maifest Unterleiterbach, Motorsportfreunde
Unterleiterbach, Maifest Kirchsletten,
Obst- und Gartenbauverein Oberoberndorf -
Kirchsletten - Reuthlos
- 03.05.2024** Maiandacht, Gesangsverein Liederkranz Lauf
e. V.
- 04.05.2024** Erste-Hilfe-Kurs, FFW Lauf, Tag der offenen
Tür, Kindertagesstätte St. Franziskus
- 05.05.2024** Hof-Flohmarkt Zapfendorf Nord
- 09.05.2024** Fischkerwa, Förderverein FSV Unterleiterbach
- 11.-** Kirchweih Oberoberndorf, FFW Oberoberndorf
- 13.05.2025**

Schwarzes Brett

Brauchtum

■ Freiwillige Feuerwehr Lauf e. V.

Dienstag, 30.04.2024

17:00 Uhr, Grillfest „Tanz in den Mai“ am Feuerwehrgeräte-
haus Lauf.

Ebenfalls gegen 17:00 Uhr wird der Maibaum von den
Laafer Junga und den Mitgliedern der Feuerwehr Lauf in
der Dorfmitte aufgestellt.

Wir freuen uns auf ein schönes Fest bei jedem Wetter,
leckerem Essen, süffigem Fassbier, in entspannter
Atmosphäre. Herzliche Einladung an alle!

Freiwillige Feuerwehr Lauf e. V.

■ Soldaten- Kameradschaftsverein Kirchsletten, Oberoberndorf, Reuthlos und Peusenhof

Sonntag, 05.05.2024

Friedenswallfahrt nach Vierzehnheiligen, Abfahrt 07:45 Uhr
am Pfarrheim. Um zahlreiche Teilnahme wird gebeten. Auch
Frauen sind herzlich eingeladen.

Feuerwehr

■ Freiwillige Feuerwehr Lauf e. V.

Montag, 29.04.2024

ab 17:00 Uhr, Aufbau Fest „Tanz in den Mai“

Dienstag, 30.04.2024

ab 17:00 Uhr, Grillfest „Tanz in den Mai“
am Feuerwehrgerätehaus Lauf

Mittwoch, 01.05.2024

ab 09:00 Uhr, Abbau Fest „Tanz in den Mai“

■ Freiwillige Feuerwehr Oberleiterbach

Samstag, 04.05.2024

18:00 Uhr, Floriansmesse in der St. Laurentius Kirche
Anschließend gemütliches Beisammensein am Feuerwehr-
haus. Für Speis und Trank ist gesorgt.

■ Freiwillige Feuerwehr Oberoberndorf

Samstag, 11.05.2024

18:00 Uhr, Bieranstich
20:00 Uhr, Unterhaltung für Jung und Alt mit DJ Klangwerk

Sonntag, 12.05.2024

09:00 Uhr, Kirchweihgottesdienst, anschl. Frührschoppen mit
Weißwürsten und Weißbier, Unterhaltung mit der Oberobern-
dorfer Blasmusik

14:00 Uhr, Festbetrieb mit Kaffee, selbstgebackenen
Kuchen und Torten

17:00 Uhr, Festbetrieb

Montag, 13.05.2024

14:00 Uhr, Maiandacht in der Kapelle

14:30 Uhr, Kaffee und Kuchen

18:00 Uhr, Stimmungsabend mit Matthias Werner

18:30 Uhr, große Verlosung, Kletterbaum für die Kinder,
Hahnenschlag

Flora und Fauna

■ Imkerverein – Bienenfreunde Zapfendorf u. U.

Mittwoch, 08.05.2024

18:00 Uhr, praktischer Vortrag zur Königinnenzucht, mehr-
tägig nach Zuchtverlauf, Referent: Hans Dillig, Lehrbienen-
stand Zapfendorf, Oberleiterbacher Str.

■ Obst- und Gartenbauverein Oberoberndorf – Kirchsulletten – Reuthlos

„Auf geht’s zum Maifest nach Kirchsulletten“

Montag, 29.04.2024

17:00 Uhr, Zeltaufbau

Mittwoch, 01.05.2024

Traditionelles Maifest in Kirchsulletten

09:00 Uhr, Festgottesdienst in der Pfarrkirche „St. Johannes der Täufer“, anschließend „zünftiger Weißwurst-Früh-
schoppen“ und verschiedene Grillspezialitäten

Am Nachmittag gemütliches Beisammensein bei Kaffee, selbstgebackenen Kuchen und Torten, sowie anderen kulinarischen Köstlichkeiten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freitag, 03.05.2024

Abbau und Aufräumarbeiten

Helfer sind wie immer herzlich Willkommen! Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre tatkräftige Unterstützung!

Die Vorstandschaft

■ Verein der Vogelfreunde Zapfendorf e. V.

Mittwoch, 01.05.2024

11:00 Uhr, Familienwanderung von Windischulletten nach Kirchsulletten

Treffpunkt auf dem Parkplatz der Schule Zapfendorf.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Interessierte Vogel- und Naturfreunde sind herzlich eingeladen.

Politik

■ FREIE WÄHLER Zapfendorf

Freitag, 26.04.2024

18:00 Uhr, Stammtisch, Gastwirtschaft Jack, Zapfendorf

Freitag, 03.05.2024

18:00 Uhr, Stammtisch, Gastwirtschaft Jack, Zapfendorf

Plaudern über alles was uns bewegt.

Gäste sind herzlich willkommen.

Info/Änderungen: Franz Spindler,

Mobil/Whatsapp: 01 71/62 91 260.

Soziales

■ VdK – Ortsverband Zapfendorf

Dienstag, 14.05.2024

14:30 Uhr, Mutter- und Vatertagsnachmittag mit Kaffee und Kuchen im Gasthof Jüngling

Jedem Mitglied wird ein Verzehrutschein vom Ortsverband überreicht.

„Lasst uns plaudern und kennenlernen“ – Jeder ist von der Vorstandschaft herzlich willkommen!



**Zu jeder Zeit selbst gestalten.
Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:
anzeigen.wittich.de**

Sport

■ Förderverein FSV Unterleiterbach 1953 e. V.

Donnerstag, 09.05.2024

10:00 Uhr, Fischkerwa am Sportgelände des FSV

Wir bieten an: Makrelen gegrillt, Forellen geräuchert, Lachs- u. Fischbrötchen, Bratwürste, Kaffee u. Kuchen.

Im Ausschank gibt es Hummel Bier sowie alkoholfreie Getränke. Mit unserem Festzelt sind wir auch auf ein schlechteres Wetter eingestellt. Es lädt ein die Vorstandschaft.

■ Rennsteigverein 1896 e. V. – Ortsgruppe Zapfendorf

Sonntag, 28.04.2024

Wanderung um die Kraiburg, Treffpunkt um 13:00 Uhr an der Wandertafel. Fahrt mit dem PKW nach Höfen, „Goldener Adler“.

Wanderbeginn um 13:30 Uhr. Wanderstrecke: Pfaffenritt - Bildeiche - Kraiberg (ca. 9 km). Schlussjippung gegen 16:30 Uhr im Gasthof „Goldener Adler“. Wanderführer: Heinz Wiemann, Tel.: 0 95 47/75 67.

Wandergäste sind willkommen.

Stammtisch

■ Aktive Bürger Zapfendorf (ABZ)

Dienstag, 30.04.2024

18:00 Uhr, Dämmereschoppen, Gastwirtschaft Jüngling, Zapfendorf

Dienstag, 07.05.2024

18:00 Uhr, Dämmereschoppen, Gastwirtschaft Jüngling, Zapfendorf

Plaudern über alles was uns bewegt.

Gäste sind herzlich willkommen.

Info/Änderungen: Franz Spindler,

Mobil/Whatsapp: 01 71/62 91 260.

■ Stammtisch „Sprich-leise“ Zapfendorf e. V.

Donnerstag, 02.05.2024

19:00 Uhr, Stammtischsitzung im Knopfloch

Sonntag, 05.05.2024

12:00 Uhr, Bratwurstverkauf auf dem EDEKA-Parkplatz während des Hof-Flohmarktes in Zapfendorf-Nord

Verschiedenes

■ Hof-Flohmarkt in Zapfendorf Nord

Sonntag, 05.05.2024

13:00 - 17:00 Uhr, Hof-Flohmarkt in Zapfendorf Nord
Kaffee und Kuchen gibt es im Sportlerheim vom Sportverein Zapfendorf.

Bratwürste werden auf dem Edeka-Parkplatz vom Stammtisch „Sprich-leise“ Zapfendorf e. V. verkauft.

Aus dem Gemeindeleben

Hier können Gruppierungen aus der Gemeinde, Berichte (jeweils 1 Spalte bzw. 1/2 Seite) über ihre Aktivitäten veröffentlichen. Diese stellen die eigene Meinung des Verfassers dar, dessen Name am Ende des Berichtes stehen muss.

Korrekturen werden von uns nicht vorgenommen.

■ Freunde des Laufer Osterbrunnen

Danke!

Unser diesjähriger Osterbrunnen in Lauf ist bereits wieder Vergangenheit. Wir möchten aber nicht versäumen allen zu danken, die mitgeholfen haben, dass wir unser Schmuckstück in der Mitte des Dorfes erneut so farbenprächtig präsentieren konnten.

Also vielen herzlichen Dank, erstmal all unseren Frauen und Männern, die sich als die „Freunde des Laufer Osterbrunnen“ einbringen, den Mitarbeitern im gemeindlichen Bauhof und allen Spendern der Kuchen, ohne deren freiwilliger Hilfe, es nicht möglich gewesen wäre, den Kaffeemittag so erfolgreich zu gestalten. Ein besonderer Dank gilt allen Besuchern unseres Osterbrunnens, die sich mit Hilfgeldern in unserer Spendenbox großzügig zeigten und wir somit wieder eine finanzielle Unterstützung für Bedürftige leisten können.

Die monatlichen Treffen am Lindenbrunnen beginnen am Freitag, den 03.05.2024 um 18:00 Uhr.

Erika Schneiderbanger, Angelika Hümmer und Georg Söhnlein

■ Kindergarten St. Franziskus

Wir gehen neue Wege! Voneinander und miteinander Lernen – für unsere Umwelt!

Kindergarten trifft Umweltgruppe

Kooperation der **Kita St. Franziskus in Zapfendorf** mit der **Umwelt AG der Viktor-von-Scheffel Realschule Bad Staffelstein**

Im Rahmen unseres Vorschulprojektes am Nachmittag, haben wir mit der Umweltgruppe der Viktor-von-Scheffel Realschule Bad Staffelstein eine Kooperation begonnen.

Am Donnerstag, den 22.02.2024 machten sich die Mitglieder der Umwelt AG, mit ihrer Lehrerin Frau Hohl, auf dem Weg nach Zapfendorf, wo sie von den aufgeregten Vorschulkindern bereits erwartet wurden.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde stellten die Schüler einige ihrer Aktivitäten mit Fotos aus dem letzten Schuljahr vor. Dabei stellte sich heraus, dass die Vorschulkinder schon viel Wissen über die Natur besitzen und sehr neugierige Fragen stellen. Der erste Kontakt zwischen den Mitgliedern der Umweltgruppe und den Vorschulkindern zeigte, dass es für beide Seiten eine gewinnbringende Zusammenarbeit wird und alle Beteiligten freuten sich schon auf die nächste Aktion.

Im März ging es dann für die Hälfte der Vorschulkinder los, Richtung Realschule nach Bad Staffelstein. Die Kinder freuten sich sehr und wurden ebenfalls schon an der Schultüre von den Schülern empfangen. Frau Hohl und ihre Gruppe haben für uns Laugengebäck und Getränke vorbereitet. In einem Klassenzimmer konnten wir uns damit stärken. Anschließend wurden wir kurz durchs Schulhaus geführt. In der Aula erklärte uns die Umwelt AG ein Projekt, das sie während des Schuljahres betreut. Nestblöcke, in denen Wildbienen ihre Eier ablegen.

Wir konnten hier schon die Larven entdecken, die bereits gewachsen sind. Ganz schön interessant für die Vorschulkinder. Im Schulgarten zeigten uns die Schüler im Anschluss noch eine Holzsteele, in der Insekten ihre Eier ablegen.

Ein interessanter und aufregender Tag ging zu Ende und mit dem Zug fuhren wir wieder zurück nach Zapfendorf zur Kita. Im April unterstützt die andere Hälfte der Vorschulkinder die Umweltgruppe beim Schnupperrnachmittag der Realschule. Wir wollen gemeinsam Samentüten gestalten, füllen und verkaufen.

Am Tag der offenen Tür der Kita St. Franziskus am Samstag, den 04.05.2024 nimmt die Umweltgruppe auch mit einem Aktionsstand teil.

Wir freuen uns schon darauf!



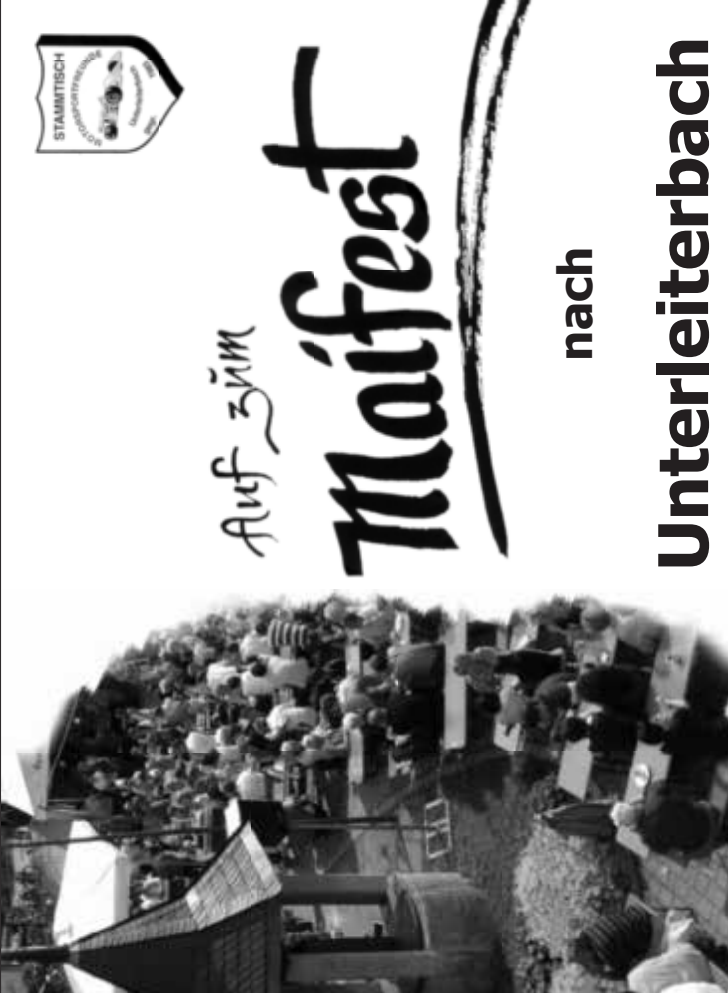
■ Sportfischerverein Zapfendorf

An der Gruppenstunde am 20.04.2024 nahmen 8 Kinder und Jugendliche teil. Die Kinder erhielten eine Einweisung über die Grund- und Schwimmerrute, sowie über die Besonderheiten der verschiedenen Schwimmer. Anschließend ging es ans Knoten binden. Die Kinder waren sehr aufmerksam und durften dann selber verschiedene Knöten binden. Diese meisterten sie alle mit Bravour! In der nächsten Gruppenstunde am 18.05.2024 (Beginn 14:00 Uhr) werden wir das Thema vertiefen bevor es am 08.06.2024 zum Nachtangeln geht. Hier dürfen die Kinder ihr erlerntes Wissen anwenden und auf einen dicken Fang hoffen!

Interessierte Kinder dürfen gerne unter vorheriger telefonischer Anmeldung zum Schnupperrn kommen.

(Chris 01 73/8 36 69 08 oder Nora 01 51/64 33 20 52).







STAMMTISCH
 1. MAI
 2024
 10 UHR
 18 UHR
 19 UHR
 20 UHR
 21 UHR
 22 UHR
 23 UHR
 24 UHR
 25 UHR
 26 UHR
 27 UHR
 28 UHR
 29 UHR
 30 UHR
 31 UHR
 1. JUNI
 2. JUNI
 3. JUNI
 4. JUNI
 5. JUNI
 6. JUNI
 7. JUNI
 8. JUNI
 9. JUNI
 10. JUNI
 11. JUNI
 12. JUNI
 13. JUNI
 14. JUNI
 15. JUNI
 16. JUNI
 17. JUNI
 18. JUNI
 19. JUNI
 20. JUNI
 21. JUNI
 22. JUNI
 23. JUNI
 24. JUNI
 25. JUNI
 26. JUNI
 27. JUNI
 28. JUNI
 29. JUNI
 30. JUNI
 1. JULI
 2. JULI
 3. JULI
 4. JULI
 5. JULI
 6. JULI
 7. JULI
 8. JULI
 9. JULI
 10. JULI
 11. JULI
 12. JULI
 13. JULI
 14. JULI
 15. JULI
 16. JULI
 17. JULI
 18. JULI
 19. JULI
 20. JULI
 21. JULI
 22. JULI
 23. JULI
 24. JULI
 25. JULI
 26. JULI
 27. JULI
 28. JULI
 29. JULI
 30. JULI
 31. JULI
 1. AUGUST
 2. AUGUST
 3. AUGUST
 4. AUGUST
 5. AUGUST
 6. AUGUST
 7. AUGUST
 8. AUGUST
 9. AUGUST
 10. AUGUST
 11. AUGUST
 12. AUGUST
 13. AUGUST
 14. AUGUST
 15. AUGUST
 16. AUGUST
 17. AUGUST
 18. AUGUST
 19. AUGUST
 20. AUGUST
 21. AUGUST
 22. AUGUST
 23. AUGUST
 24. AUGUST
 25. AUGUST
 26. AUGUST
 27. AUGUST
 28. AUGUST
 29. AUGUST
 30. AUGUST
 31. AUGUST
 1. SEPTEMBER
 2. SEPTEMBER
 3. SEPTEMBER
 4. SEPTEMBER
 5. SEPTEMBER
 6. SEPTEMBER
 7. SEPTEMBER
 8. SEPTEMBER
 9. SEPTEMBER
 10. SEPTEMBER
 11. SEPTEMBER
 12. SEPTEMBER
 13. SEPTEMBER
 14. SEPTEMBER
 15. SEPTEMBER
 16. SEPTEMBER
 17. SEPTEMBER
 18. SEPTEMBER
 19. SEPTEMBER
 20. SEPTEMBER
 21. SEPTEMBER
 22. SEPTEMBER
 23. SEPTEMBER
 24. SEPTEMBER
 25. SEPTEMBER
 26. SEPTEMBER
 27. SEPTEMBER
 28. SEPTEMBER
 29. SEPTEMBER
 30. SEPTEMBER
 31. SEPTEMBER
 1. OKTOBER
 2. OKTOBER
 3. OKTOBER
 4. OKTOBER
 5. OKTOBER
 6. OKTOBER
 7. OKTOBER
 8. OKTOBER
 9. OKTOBER
 10. OKTOBER
 11. OKTOBER
 12. OKTOBER
 13. OKTOBER
 14. OKTOBER
 15. OKTOBER
 16. OKTOBER
 17. OKTOBER
 18. OKTOBER
 19. OKTOBER
 20. OKTOBER
 21. OKTOBER
 22. OKTOBER
 23. OKTOBER
 24. OKTOBER
 25. OKTOBER
 26. OKTOBER
 27. OKTOBER
 28. OKTOBER
 29. OKTOBER
 30. OKTOBER
 31. OKTOBER
 1. NOVEMBER
 2. NOVEMBER
 3. NOVEMBER
 4. NOVEMBER
 5. NOVEMBER
 6. NOVEMBER
 7. NOVEMBER
 8. NOVEMBER
 9. NOVEMBER
 10. NOVEMBER
 11. NOVEMBER
 12. NOVEMBER
 13. NOVEMBER
 14. NOVEMBER
 15. NOVEMBER
 16. NOVEMBER
 17. NOVEMBER
 18. NOVEMBER
 19. NOVEMBER
 20. NOVEMBER
 21. NOVEMBER
 22. NOVEMBER
 23. NOVEMBER
 24. NOVEMBER
 25. NOVEMBER
 26. NOVEMBER
 27. NOVEMBER
 28. NOVEMBER
 29. NOVEMBER
 30. NOVEMBER
 1. DEZEMBER
 2. DEZEMBER
 3. DEZEMBER
 4. DEZEMBER
 5. DEZEMBER
 6. DEZEMBER
 7. DEZEMBER
 8. DEZEMBER
 9. DEZEMBER
 10. DEZEMBER
 11. DEZEMBER
 12. DEZEMBER
 13. DEZEMBER
 14. DEZEMBER
 15. DEZEMBER
 16. DEZEMBER
 17. DEZEMBER
 18. DEZEMBER
 19. DEZEMBER
 20. DEZEMBER
 21. DEZEMBER
 22. DEZEMBER
 23. DEZEMBER
 24. DEZEMBER
 25. DEZEMBER
 26. DEZEMBER
 27. DEZEMBER
 28. DEZEMBER
 29. DEZEMBER
 30. DEZEMBER
 31. DEZEMBER

Auf zum
Maifest

nach
Unterleiterbach

1. Mai

ab 10 Uhr Frühschoppen
 mit Unterhaltungsmusik
Kaffee und Kuchen

Für Unterhaltung und Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.
 Auf Ihr Kommen freut sich der **Stammtisch Motorsportfreunde.**



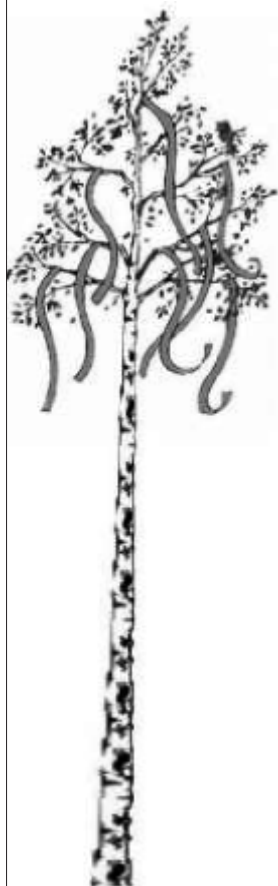
EINLADUNG ZUM MAIFEST

Der Obst- und Gartenbauverein
 Oberberndorf – Kirchschnellen – Reuthlos
 lädt ein:

01. Mai.2024 in Kirchschnellen

- Festgottesdienst: 9 Uhr in der Pfarrkirche "St. Johannes der Täufer"
- Anschließend "Weißwurst-Frühshoppen" & Grillspezialitäten
- Am Nachmittag Kaffee und selbstgebackene Kuchen & Torten
- weitere kulinarische Köstlichkeiten

Wir freuen uns auf euren Besuch!
 Die Vorstandschaft



Herzliche Einladung

zu unserem Grillfest „Tanz in den Mai“ am Feuerwehrgerätehaus Lauf

Dienstag, 30.04.2024 Beginn 17 Uhr

Ebenfalls gegen 17 Uhr wird der Maibaum von den Laafer Junga und den Mitgliedern der Feuerwehr Lauf in der Dorfmitte gestellt.

Wir freuen uns auf ein schönes Fest

- bei jedem Wetter
- leckerem Essen
- süffigem Fassbier
- in entspannter Atmosphäre

Eure Freiwillige Feuerwehr Lauf e.V.



Impressum

Mitteilungsblatt Markt Zapfendorf

Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Zapfendorf, Michael Senger, Herrngasse 1, 96199 Zapfendorf
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Traueranzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



*Wer im Gedächtnis seiner Lieben lebt,
der ist nicht tot, der ist nur fern;
tot ist nur, wer vergessen wird.*

Lilli Allstadt

geb. Schrandt

* 14.11.1940 † 28.03.2024

Herzlichen Dank ALLEN, die sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten, mit uns Abschied nahmen und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Kornelius Holmer für die würdevolle Trauerfeier und die tröstenden Worte, dem Gesangverein Cäcilia Zapfendorf und dem Musikverein Zapfendorf für die musikalische Umrahmung sowie dem Bestattungsinstitut Scheerbaum für die hilfreiche Unterstützung.

Tobias und Lucyna Allstadt

Zapfendorf, im April 2024



Bay. Wald ●●●● Hotel Klosterhof in Neukirchen beim Heiligen Blut



Ihr Hotel begrüßt Sie am Fuße des Hohen Bogens und liegt etwa 500 m vom Ortskern entfernt. Es besteht aus zwei Gebäuden und bietet ein Restaurant, Bar, Biergarten, Spielplatz, KinderClub, Aufzug, E-Bike-Verleih sowie einen Wellnessbereich mit Hallenbad, Whirlpool und Solarium.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **All Inclusive**
- ✓ Wellnessbereich mit Hallenbad und Whirlpool
- ✓ KinderClub DONINO (lt. Hotelaushang)
- ✓ WLAN ✓ Hotelparkplatz (nach Verfügbarkeit)

Termine & Preise in €/Person im DZ

Saison	Anreise		täglich		
	Nächte		3	5	7
17.11. - 21.12.24			139	229	319
22.04. - 30.04.24, 03.11. - 16.11.24			149	249	339
01.05. - 18.05.24, 02.06. - 13.07.24, 09.09. - 26.10.24			169	269	369
19.05. - 01.06.24, 14.07. - 08.09.24, 27.10. - 02.11.24, 22.12. - 26.12.24			199	329	449

Einzelzimmerzuschlag: 10 €/Nacht
Kurtaxe: ca. 2–3 € pro Person/Nacht (saisonal)

4 Tage All Inclusive
Reise-Code: **klne**

ab € **139,-** p.P.



Bay. Bäderdreieck ●●●● Hotel Resort Birkenhof in Bad Griesbach-Therme



Ihr Hotel ist knapp 3 km vom Ortskern entfernt. Es besteht aus zwei Gebäuden und bietet u. a. ein Restaurant, Terrasse und Aufzug. Die Poseidon-Therme (ca. 1.600 m²) mit Außenpool, Thermalbecken, Whirlpool u. v. m. erreichen Sie bequem über einen Bademantelgang.

Für Sie inklusive:

- ✓ 3/5/7 Übernachtungen ✓ **Halbpension Plus**
- ✓ Tägl. Eintritt in die Poseidon-Therme mit Thermal-Innenbecken, Außenpool, Dampfgrotte, Whirlpool, Infrarotkabine, Kneipp-Tretbecken (saisonal) u. Liegefläche (ab 14 Jahren)
- ✓ Täglich Aqua-Relaxing in der Poseidon-Therme (MO–FR)
- ✓ Verleih von Nordic-Walking-Stöcken (nach Verfügbarkeit)
- ✓ 10 % Ermäßigung auf Kosmetikanwendungen und Massagen pro Vollzahler ✓ WLAN

Termine & Preise in €/Person im DZ Standard/EZ

Saison	Anreise		täglich		
	Nächte		3	5	7
15.11. - 14.12.24			159	249	289
22.04. - 14.11.24			219	339	399

Kein Einzelzimmerzuschlag!
Kurtaxe: ca. 2,80 € pro Person/Nacht

4 Tage Halbpension Plus
Reise-Code: **biba**

ab € **159,-** p.P.



Weitere Termine und Informationen bzgl. Zuschlägen, zusätzlichen Zimmerkategorien, Inklusivleistungen, Kinderermäßigungen, Mitnahme von Hunden usw. finden Sie auf reisenaktuell.com. Mit Erhalt der Reisebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Abreise zu tätigen.
Veranstalter: Reisen Aktuell GmbH, In den Weniken 1, 56070 Koblenz

Beratung & Buchung

0261-2935 19661

Mo.–Fr. 8–19 Uhr; Sa., So. u. Feiertage 10–19 Uhr

Bequem online buchen

www.reisenaktuell.com

Familienanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

An meinem **80. Geburtstag**
am **14. Mai 2024** bitte ich von Besuchen,
Glückwünschen und Geschenken,
auch nachträglich, abzusehen.

Elke Böhmer
Unterleiterbach

Wir sind für Sie da, im Garten- & Landschaftsbau.



Terrassenbau	Dauerpflege
Pflasterbau	Zaunbau
Gartenbau	Baggerarbeiten
Gartenpflege	Gartenmauern

Voll
Landschafts- & Gartenbau
Pferdsfeld 103, 96250 Ebensfeld

Tel: 0171/943 139 2

Das Beste vom Besten

Amigos

DANIELA
Alfinito



Mo., 25.11.24 Konzerthalle BAMBERG
VVK: SchlagerTickets.com, BVD Lange Str. B: 18 Uhr
Tel. 0951-9808220 & allen bek. VVK-Stellen.
www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

50 Jahre Schlager

FENSTER TÜREN
PORZNER Bauelemente

seit **45** Jahren

Unsere Ausstellung ist wie folgt geöffnet:
Mo. bis Do. 9-17 Uhr – Fr. 9-15 Uhr
Terminvereinbarung zur Beratung wird empfohlen
Samstags ist die Ausstellung geschlossen

Fenster - Haustüren - Rollos
Dachfenster - Insektenschutz

Beratung - Montage - Service
Wir reparieren auch Fenster, Türen u. Rollos
09547 / 7070 Mail: info@porzner.de
www.porzner.de
PORZNER Bauelemente GmbH&Co KG
Schellitzer Straße 3 - 96199 Zapfenfurt



Distner Roto SCHÜCO weru

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Nicole Kraus

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?
Mobil: 0151 52046086
n.kraus@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**FRÜHLINGS-
AKTION**

**JETZT ANZEIGEN
SCHALTEN!**

**3+1
ANGEBOT***

Mobil: 0151 52046086
E-Mail: n.kraus@wittich-forchheim.de

* 4 Anzeigen schalten und nur 3 bezahlen.
Die Ausgaben sind je frei wählbar. (ausgeschlossen Oster- und Weihnachtsanzeigen)
Angebot nicht kombinierbar mit bestehenden Aufträgen und nur bis zum 31.05.2024.



© drubig-photo/fotolia.com

WITTICH MEDIEN



Holzverkauf

Folgendes Fichtenholz, sägerau, abgelagert, lufttrocken haben wir in unserem Sortiment:

Balken roh:

Stärken in mm: 40×80/60×80/80×80/80×100/80×120/100×100/100×140/100×180/120×120/140×140 z. B.

ein Balken 60×80 mm, 10,00 €/Stück

ein Balken 100×140 mm, 29,16 €/Stück

Längen: 5 m (416,50 €/m³)

Latten:

30×50 mm Stärke, roh (0,68 €/lfm)

24×50 mm Stärke, roh (0,43 €/lfm)

40×60 mm Stärke, roh (1,08 €/lfm)

Schalbretter:

18 mm Stärke, roh, Länge 4,5 m (6,07 €/m²)

24 mm Stärke, roh, Länge 4,5 m und 5 m (7,14 €/m²)

30 mm Stärke, roh, Länge 5 m (12,50 €/m²)

Dielen roh:

40 mm Stärke, 200 mm Breite, 16,66 €/Stück

50 mm Stärke, 240 mm Breite, 24,99 €/Stück

50 mm Stärke, 280 mm Breite, 29,16 €/Stück

50 mm Stärke, 350 mm Breite, 36,44 €/Stück

Längen: 5 m (416,50 €/m³)

(Stand April 2024/alle Preise inkl. 19% MwSt.)

Wir schärfen auch Kreissägeblätter und Motorsägenketten!

Burgellern
Columba-Schonath-Str. 3
96110 Scheßlitz
Telefon: 09542/9495-0
E-Mail: info@schonath-saegewerk.de

FISCHKERWA am Sportgelände



9. Mai 2024
Christi Himmelfahrt
Beginn: 10.00 Uhr



Es lädt ein
der Förderverein
des FSV

Wir bieten an:

Makrelen, Forellen, Lachs- und Fischbrötchen,
Bratwürste, Kaffee und Kuchen

Ausschank:

Hummel Bier und alkoholfreie Getränke



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Private Kleinanzeigen
 Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Zapfendorf, Bauplatz Baugebiet Ost III zu verkaufen, erschlossen, verkehrsberuhigte Lage, Größe: ca. 1050 qm, VB: 210 €/qm, von privat
 Kontakt: bpl-zapf@t-online.de

Großer Garagenflohmarkt am 05.05.2024 (11.00h - 17.00h) in Zapfendorf, Reuther Weg 31. Verkauf von Aquarellbildern, Kleinmöbeln, Bekleidung, Spielzeug, Haushaltsartikeln, Deko-Artikel u.v.m.

JOBS IN IHRER REGION
jobs-regional.de
 Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

Suchen SERVICEKRAFT
 auf 520-€-Basis mit Berufserfahrung, 2 - 3 x wöchentlich ca. 18.00 bis 22.30 Uhr, gute Bezahlung
 Bewerbung bitte telefonisch unter **0 95 44 / 92 90** oder per Mail an: info@vierjahreszeiten.de
Hotel Vierjahreszeiten · Breitengüßbach

... was das Herz begehrt...

Tessiner Landbrot

Auf den Grill, in den Ofen oder zum Salat!

BÄCKEREI-KONDITOREI OHLAND *** MEMMELSDORF**

96199 Zapfendorf
 Bamberger Str. 40
 Tel. 09547 8733171
 Mo-Fr: 05:30 - 18:00
 Sa: 05:30 - 13:00
ohland.de

Comics, Manga, Anime, DVD, Trading Card Games, Action-Figuren, Merchandise, Rollenspiele, Table Top...

comixart
 COMIC-FACHHANDEL

Austraße 21 - 96047 Bamberg - Tel.: 0951 21655 - www.comixart.de
 - zwischen GABELMANN und AM KRANEN -

Stefan „Das Eich“ Eichner signiert „Asterix auf Oberfrängisch 3“

Die Oberfranken sind wieder da – beim Deudaaades!
 Nach „Dunnerkeil“ und „Asterix bei die Bieramiden“ präsentiert der Kulmbacher Komiker Stefan „Das Eich“ Eichner mit „Asterix bei der Husndrubb“ seinen bereits dritten Asterix-Übersetzungstreich auf oberfränkisch.



Gemüsetage
 Beste Auswahl an Jungpflanzen
 60 Sorten Tomaten | 50 Sorten Paprika & Chili
Kräuterpflanzen 70 Sorten
 Gärtnerqualität aus Franken & Italien
Veredelte Gurken 3,99€
 Gemüsepflanzen 0,25€

Hertel
 Dein Gärtner in Zapfendorf
 Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

MUTTERBODEN
 („Humus“), Auffüllerde, Kompost, Sand, Kies, Splitt, Schotter, Natursteine
 liefern wir schnell und günstig!
ESSMEYER GMBH Tel. 09573 / 950900
 Baumaschinenvermietung, Außenanlagen, Container

FLIEGENGITTERHERSTELLER

BÖHLEIN

Fenster - Türen - Wintergärten - Sonnenschutz - Markisen

Roland Böhlein
 96167 Königsfeld
 ☎ 0 92 07 / 5 28
info@boehlein-montagen.de

Scheerbaum Bestattungen
 Familienbetrieb seit 1900

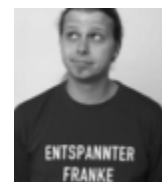
Unser Bestattungsinstitut ist einer langen Tradition verpflichtet und steht für Sachkenntnis und angenehme Zurückhaltung.
 Wir beraten und begleiten Sie umfassend, kompetent, ganz individuell und persönlich.

Wir sind rund um die Uhr für Sie da
Zapfendorf 09547 - 448

Marktplatz 1 96179 Rattelsdorf - h.scheerbaum@t-online.de

Und wer „Das Eich“ kennt, weiß – da bleibt wieder kein Auge trocken!

Begleiten Sie Asterix und seinen diesmal hoffnungslos verliebten Kumpel Obelix bei ihrem Abenteuer in der römischen Legion. Soviel sei verraten: Da findet sich eine echte „Husndrubb“ zusammen, die die römischen Ausbilder in den Wahnsinn treibt und für reichlich Lachtränen sorgt. Denn die sind bei „Das Eich“ auch im dritten Band garantiert! Signierstunde mit Stefan „Das Eich“ Eichner am Freitag, 03.05. von 15 bis 17 Uhr im comixart, Austraße 21 in Bamberg.





Rückenschule

Sommer 2024

Unsere neuen Sommerkurse starten

Ab MONTAG, den 29.04.2024

Rückenschule nach KddR sanft
18.30 bis 19.30 Uhr
Am Bergacker 30, Zapfendorf

Rückenschule nach KddR outdoor
19.30 bis 20.30 Uhr
Am Bergacker 30, Zapfendorf

Alle Kurse 10 x 60 Min · Von den Krankenkassen bezuschusst
Teilnahmegebühr 100 €

Bitte melden Sie sich zu allen Kursen vorher bei uns an!



Sonnen-Apotheke
Bamberger Str. 23, 96199 Zapfendorf, Telefon 0 95 47 / 2 08



LINUS WITTICH hat jetzt einen Podcast



In Folge 5 wird in „Hallo LINUS WITTICH“ eine Premiere präsentiert, denn Talkgast **Albert Jung** ist der erste im Podcast, der nicht aus dem Medienhaus kommt. Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kaisersesch hat als parteiloser schon vier Wahlen gewonnen und seine Verwaltung sehr modern und digital aufgestellt.

» Hallo LINUS WITTICH «

Überall da, wo es Podcasts gibt.







FESTWERBUNG

Wir **DRUCKEN** Ihre Festwerbung zu Spitzenpreisen

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt. bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten. Tagesaktuelle Preise.

Plakate DIN A2 <small>eins. Farbdruck, 100g BD Papier</small>		Flyer DIN A6 <small>beids. Farbdruck, 135g BD Papier</small>	
10 Stück	18,35 €	100 Stück	16,08 €
25 Stück	28,45 €	500 Stück	16,61 €
50 Stück	47,83 €	1.000 Stück	20,33 €
100 Stück	55,66 €	2.500 Stück	31,09 €
250 Stück	58,33 €	5.000 Stück	43,48 €



LW-FLYERDRUCK.DE

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim | info@lw-flyerdruck.de | 09191 72 32 88

Fuerteventura-Traumreise 2025



mit **FLY & HELP & Schlagerstars** unter Palmen

* ALL-INCLUSIVE *

p. P. ab

999 €

z.B. 28. 4. - 5.5. 2025
ab/bis Frankfurt
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW25

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** liegt im Herzen der **Costa Calma**. Das Hotel, eingebettet in eine tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am Wasser des atlantischen Ozeans. Der Höhepunkt Ihrer Reise ist die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers.



Koncert
»Nacht des Deutschen Schlagers«



Live-Show
Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!
Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

Buchungsmöglichkeiten:
28.4. – 5.5. (8-tägig, 7 Nächte) ab 999 € p. P.
26.4. – 6.5. (11-tägig, 10 Nä.) ab 1.249 € p. P.
28.4. – 12.5. (15-tägig, 14 Nä.) ab 1.598 € p. P.
Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2025«**
- **»Disco Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de



MANOAH

HÄUSER AM SEE

Dein exklusives Natur-Retreat

Auf alle Hauspreise
15+5%
FRÜHBUCHER
RABATT*
INKL. FRÜHSTÜCK
Bei Buchung bis 31.05.2024

Familienurlaub • Tagungen • Wellness • Natur pur

Auszeit und Erholungsurlaub am Zeulenrodaer Meer

- 21 Holz100-Ferienhäuser
- Strandwiese
- Badesee
- Fasssaunen und Hot Tub
- Wellness und Massagen
- Physiotherapie
- Yoga
- Frühstücksangebot
- E-Bike-Verleih
- Stand Up Board-Verleih
- Bootsverleih
- MANOAH-GenussQuelle
- Kulinarische Höhepunkte
- Schulungs- und Tagungsräume
- barrierefreie Häuser

Bleichenweg 30c
07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 0800 200 33 45
rezeption@manoah.haus
www.manoah.haus

*Jetzt mindestens 15% Frühbucherrabatt sichern bei Buchung im Aktionszeitraum bis 31. Mai 2024. Infos unter 0800 200 33 45 oder www.manoah.haus Mindestaufenthalt 2 Nächte Ab 3 Nächten erhältst du weitere 5% Sonderrabatt.

Wir sind dein besonderes 5 Sterne Feriendorf am Zeulenrodaer Meer.

Verbringe eine wundervolle Auszeit in und mit der Natur im Thüringer Vogtland.

Familienurlaub - Massagen - Yoga - Natur pur

Du suchst für dich, deine Familie, deine Partner*innen und Freunde oder für deine Gruppe noch nach dem richtigen Urlaubsziel? Entspanne und genieße die Tage in der Natur sowie in unseren traumhaften Holz100-Häusern. Lasse dich verwöhnen von unserem erstklassigen Therapeutenteam und gönne dir eine Auszeit am Zeulenrodaer Meer in unserer MANOAH-EnergieQuelle. Wir bieten dir das Rundumsorglospaket: von der Frühstücksversorgung, ausgewählten Kultur-, Sport- & Freizeitangeboten bis hin zu unseren hauseigenen Wellness-, Meditations- und Yogaangeboten – wir haben an alles gedacht, um deinen Urlaub zu etwas ganz Besonderem zu machen.

Firmenmeetings, Trainingslager, Mitarbeiterstärkung

MANOAH – Häuser am See eignen sich auch bestens für Unternehmen und Vereine.

Gern unterbreiten wir ein individuelles Angebot für die Übernachtung mit Rahmenprogramm bis hin zum kulinarischen Höhepunkt in unserer eigenen MANOAH-GenussQuelle mit Platz für über 100 Personen.

E-Bike-Verleih, Saunadorf, Freizeitangebote

Neben unseren komfortablen Ferienhäusern direkt an der Strandwiese bieten wir noch viel mehr. Genieße die Abendstun-

den in unserem Saunadorf in romantischen Fasssaunen oder unter freiem Himmel im Hot Tub. Das Zeulenrodaer Meer entdeckst du mit unseren hauseigenen Stand Up Boards und Tretbooten. Mit unseren E-Bikes erkundest du die Region und besuchst unter anderem verschiedene Museen, Burgen und Kletterparks, genießt eine Schifffahrt auf dem größten Stausee Deutschlands, entführst deine Kleinen in faszinierende Tierparks.

Dein Fahrzeug parkst du kostenfrei auf unserem hauseigenen Parkplatz. Für dein Elektrofahrzeug stehen zwei Ladesäulen mit vier Anschlüssen zur Verfügung. Dein Urlaub am See – tauche ab in die Natur. Vergiss deinen Alltag und tanke neue Kraft bei uns in MANOAH – deinem 5 Sterne Feriendorf am Zeulenrodaer Meer.

Dein Urlaubsspezial 15% + 5% Extrarabatt

Bei Buchung
ab 3 Nächten im Jahr
2024 erhältst du 5% Extrarabatt
zum Frühbucherpreis.

Bei
Buchung ab
3 Nächten
inklusive

- Frühstück
- MANOAH SPA
(Sauna und Hot Tub
unbegrenzt nutzbar)
- Obstkorb und süße
Verführung
- 2 Flaschen Wasser
- Gutscheinheft mit
20 unserer Aktiv- &
Kulinarikpartner
bei Anreise

**Jetzt
direkt
buchen!**

**www.manoah.haus oder
telefonisch unter 0800 / 200 33 45**



Trauern Sie in Ruhe. Um alles andere kümmern wir uns.

Bestattungsinstitut

ZUCH

Inh. Bernd Habermann

Tag und Nacht für Sie erreichbar

09547 / 870 460

Zapfendorf, Bamberger Straße 25



Bitte ausschneiden und zu Ihren Unterlagen legen! 

Terrassendächer & Sommergärten

**Markisen
Haustüren
Ganzglasduschen
Insektenschutz**

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927


GLAS Agentur Tremel
Handel & Dienstleistung

www.glasagentur-tremel.de



GOLDSCHMIEDEMEISTERIN


SCHMUCK AUS MEISTERHAND

Ihre einzigartigen Trauringe, ein Schmuckstück zur Verlobung oder für einen besonderen Anlass? Lassen Sie uns gemeinsam kreativ sein.
Ich freue mich auf Sie. Ihr Experte für kreativen und nachhaltigen Schmuck.

Rothenbühl 5 · 96250 Ebensfeld · Eggenbach © 0 9533 8265
Do. 9 - 19 Uhr, Fr. 9 - 18 Uhr oder an allen anderen Tagen nach tel. Terminabsprache
✉ info@kraus-schmuck.de www.kraus-schmuck.de

Webshop shop.kraus-schmuck.de | Zertifiziert für Nachhaltigkeit gemäß RJC.

Farbanzeigen fallen auf!
Lassen Sie sich von uns beraten: 09191/7232-0

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für das Mitteilungsblatt Zapfendorf

- Teilbezirk Zapfendorf (350 Exemplare)

Interessiert?
Sie sind 14-täglich am **Donnerstag und/oder Freitag** für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.
Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte
telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**
oder
per **E-Mail**: zusteller@wittich-forchheim.de
per **WhatsApp**: 0177 9159845
online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

SERVICE-WOHNEN IN KEMMERN

ATTRAKTIVES WOHNPROJEKT IN BESTER LAGE

19 barrierearme Wohneinheiten, Tagespflege im Haus, Gemeinschaftsraum & -Service

 **nur noch wenige Wohnungen frei**

i. A.: B, E, 16,0 kWh/(m²*a), BJ 2023, A+

INVESTIEREN SIE IN QUALITÄT & ZUKUNFT

- Komfortwohnungen in innovativem und sehr familiärem Wohnprojekt
- Anteil an Gemeinschaftsräumen
- Kaufpreis ab 299.334,- Euro
- Aufzug; Balkon, EG mit Terrasse
- ASB-Betreuungsservice nach Bedarf
- ASB-Tagespflege direkt im Haus
- Naturnah, aber dennoch zentral gelegen
- Ab 62 m² Wohnfläche
- Bezugsfertig Mitte 2024
- Anspruchsvolle Architektur
- Helle, lichtdurchflutete Räume
- Festpreisgarantie

FÜR SELBSTBEZIEHER UND KAPITALANLEGER


GMBH & CO KG
Angerstr. 13a • 96231 Bad Staffelstein
Tel (09573) 66 66 • Fax (09573) 39 13
www.mkb-immo.de

WIR INFORMIEREN UND BERATEN SIE GERNE



RUFEN SIE AN:
Tel. 09573 / 66 66

Alle Informationen & Grundrisse unter: www.mkb-immo.de

